

Gesetz über die Gemeinden (GG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **140.1**

Geändert: 114.1.1 | 115.1 | 140.2 | 140.6 | 141.1.1 | 17.3 | 33.1 | 411.0.1 |
413.5.1 | 632.1 | 710.1 | 725.3 | 750.1 | 780.1 | 781.1 | 810.2 |
812.1 | 821.0.1 | 821.32.1 | 830.1 | 831.0.1 | 835.1 | 940.1

Aufgehoben: 140.1

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);
nach Einsicht in die Botschaft 2021-DIAF-11 des Staatsrats vom 15. Dezember 2025;

auf Antrag dieser Behörde;

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bestimmt die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, legt die Grundsätze für die interkommunale Zusammenarbeit fest und definiert die Regeln über die vom Staat ausgeübte Aufsicht.

² Die Haushaltsführung der Gemeinden wird in der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden geregelt.

Art. 2 Rechtsnatur der Gemeinden und Autonomie

¹ Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen des kantonalen Rechts gewährleistet. Gemeindeverbände können sich in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf berufen.

Art. 3 Bevölkerung – Allgemeines

¹ Die Bevölkerung der Gemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet niedergelassenen natürlichen Personen.

² Bezieht sich das vorliegende Gesetz auf die Bevölkerungszahl oder auf eine Einwohnerzahl, so ist die letzte vom Staatsrat veröffentlichte Statistik der zivilrechtlichen Bevölkerung gemeint.

³ Wenn ein Quotient auf der Grundlage der Bevölkerungszahl oder der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten ermittelt wird, so wird der Quotient auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

Art. 4 Bevölkerung – Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte werden auf Gemeindeebene von den Personen ausgeübt, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Die Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Gemeinde besteht aus den Personen, die gemäss der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV) ¹⁾ und der Gesetzgebung über die politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.

Art. 5 Gebiet

¹ Die Grenzen des Gemeindegebiets bestimmen sich nach dem Plan für das Grundbuch.

² Änderungen von Gemeindegrenzen erfolgen durch Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden; die Vereinbarung ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ In Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden können die Gemeindegrenzen nur durch einen Entscheid des Grossen Rates geändert werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert.

⁴ Änderungen von Gemeindegrenzen aus vermessungstechnischen Gründen werden in der Gesetzgebung über die Geoinformation geregelt.

Art. 6 Aufgaben – Grundsätze

¹ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr im Gesetz übertragen und die durch eigene Beschlüsse im gesetzlichen Rahmen übernommen werden.

¹⁾ SGF [10.1](#)

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben achtet die Gemeinde auf das Wohlergehen der Bevölkerung, fördert eine nachhaltige Lebensqualität, gewährleistet bürgernahe Dienstleistungen und berücksichtigt gegebenenfalls die Bedürfnisse von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben.

³ Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, wählt die Gemeinde die Art und Weise, wie sie ihre Aufgaben erfüllt, frei: Sie kann die Aufgaben selbst ausführen, zu diesem Zweck mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder die Erfüllung an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dritte übertragen.

Art. 7 Aufgaben – Übertragung an Dritte

¹ Die Übertragung einer Gemeindeaufgabe an einen Dritten, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts handelt, wird in einem Gemeindereglement geregelt. Der Staatsrat legt den Mindestinhalt dieses Reglements fest.

² Der Dritte kann auch eine Gemeindeanstalt mit Rechtspersönlichkeit oder eine juristische Person des Privatrechts, die von der Gemeinde gegründet oder an der die Gemeinde beteiligt ist, sein. Für Gemeindeanstalten legt der Staatsrat die spezifischen Anforderungen für ihre Gründung fest, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen von den allgemeinen Grundsätzen der Organisation abgewichen werden kann.

³ Insofern als sie nicht bereits aus dem Reglement hervorgehen, werden die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Dritten in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag geregelt.

⁴ Die Aufsicht über die Rechtsträger wird gemäss Artikel 54 Abs. 2 KV ²⁾ von der Gemeinde ausgeübt, die ihnen die Aufgaben übertragen hat.

Art. 8 Verwaltung der Daten zu kommunalen Einheiten

¹ Die Gemeinden sorgen für die Identifizierung der Einheiten, die sie gründen oder an denen sie beteiligt sind, und für die Richtigkeit der die Einheiten betreffenden Daten.

² Sie melden ihre Gründung sowie alle relevanten Änderungen gemäss den vom Staatsrat festgelegten Bestimmungen unverzüglich dem kantonalen Bezugssystem.

Art. 9 Ausdruck des Gemeindewillens

¹ Die Gemeindeorgane bringen ihren Willen in den vom Gesetz festgelegten Formen zum Ausdruck.

²⁾ SGF [10.1](#)

² Die Konsultativabstimmung ist in Bereichen erlaubt, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und des Generalrats oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinde fallen, wenn ein Gesetz oder ein Gemeinde-reglement dies vorsieht.

³ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten entscheidet in den von diesem Gesetz bestimmten Fällen durch eine Volksabstimmung.

Art. 10 Gemeindeorgane und Legislaturperiode

¹ Jede Gemeinde hat gemäss Artikel 131 Abs. 2 KV ³⁾ eine Gemeindever-sammlung oder einen Generalrat sowie einen Gemeinderat.

² Die übrigen Gemeindeorgane werden im kantonalen Recht oder in einem Ge-meindereglement festgelegt.

³ Die Legislaturperiode dauert fünf Jahre. Sie beginnt am 1. Juni nach den Ge-samterneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Art. 11 Name

¹ Die Gemeinde kann ihren Namen im Rahmen der eidgenössischen und kanto-nalen Gesetzgebung ändern. Die Gemeinden, die fusionieren, wählen den Namen der neuen Gemeinde im selben Rahmen.

² Der Staatsrat:

- a) legt das Verfahren fest, mit dem die Gemeinden ihren Namen wählen oder ändern können;
- b) präzisiert die Rolle, die den Nomenklaturkommissionen in diesem Be-reich gemäss der Gesetzgebung über Geoinformation zukommt;
- c) legt die Modalitäten für die Genehmigung des neuen Namens fest;
- d) hält das Verzeichnis der Namen der Gemeinden und ihrer Zugehörigkeit zu einem Verwaltungsbezirk auf dem neuesten Stand.

Art. 12 Wappen

¹ Die Gemeinde kann ihr Wappen im Rahmen der eidgenössischen und kanto-nalen Gesetzgebung ändern. Die Gemeinden, die fusionieren, wählen das Wappen der neuen Gemeinde im selben Rahmen.

² Für die Schaffung oder Änderung eines Gemeindewappens braucht es nach Stellungnahme des für Archivierungsfragen zuständigen Amtes ⁴⁾ die Geneh-migung des Staatsrats.

³⁾ SGF [10.1](#)

⁴⁾ Heute: Staatsarchiv.

³ Ein Wappen besteht aus der Blasonierung und dem Hoheitszeichen, das diese grafisch darstellt. Um ihr Corporate Design zu vervollständigen, kann die Gemeinde zusätzliche, vom Hoheitszeichen abweichende Zeichen wählen.

⁴ Das Wappen und an ihm vorgenommene Änderungen können in das Organisationsreglement der Gemeinde aufgenommen werden.

⁵ Das Wappen und allfällige weitere Zeichen des Corporate Designs der Gemeinde sind gemäss Spezialgesetzgebung geschützt.

Art. 13 Gesetzgebung der Gemeinde – Allgemeines

¹ Die Gemeinde erlässt die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Regeln und veröffentlicht sie gemäss diesem Gesetz.

² Die gesetzgebende Gewalt wird von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat ausgeübt. Der Gemeinderat ist jedoch zuständig für den Erlass:

- a) der Rechtsnormen, die das kantonale Recht seiner Zuständigkeit überträgt;
- b) der Ausführungsbestimmungen zu Reglementen;
- c) der Bestimmungen, deren Beschluss ihm durch ein Reglement übertragen wurde.

³ Gemeindeerlasse können die Form annehmen von:

- a) Gemeindereglementen, wenn sie von der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat erlassen werden;
- b) Gemeindeverordnungen, wenn sie vom Gemeinderat erlassen werden.

⁴ Wichtige Bestimmungen nehmen die Form des Gemeindereglements an.

Art. 14 Gesetzgebung der Gemeinde – Organisationsreglement

¹ Die Gemeinde gibt sich ein Organisationsreglement, das die wichtigen Elemente ihrer Organisation festlegt.

² Das Organisationsreglement regelt mindestens folgende Aspekte:

- a) ob die Einladung an die Gemeindeversammlung persönlich oder pro Haushalt erfolgt;
- b) in den Gemeinden mit einem Generalrat die Anzahl seiner Mitglieder;
- c) die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats und nach welchem Wahlsystem dessen Wahl erfolgt;
- d) die Rechtsstellung und die Grundsätze der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats;
- e) für die fakultativen Zuständigkeiten die Bestimmungen, deren Aufnahme in das Organisationsreglement gesetzlich vorgesehen ist.

³ Das Organisationsreglement unterliegt der obligatorischen Stellungnahme.

Art. 15 Gesetzgebung der Gemeinde – Chronologische Veröffentlichung

¹ Innerhalb von 20 Tagen nach der Verabschiedung eines Erlasses wird der entsprechende Beschluss im Amtsblatt veröffentlicht und der Erlasstext wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Diese beiden Veröffentlichungen müssen am gleichen Tag erfolgen.

² Ebenfalls auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden in Zusammenhang mit dem Erlass:

- a) die Informationen zu seinem Status:
 - 1. untersteht dem fakultativen Referendum;
 - 2. untersteht der Volksabstimmung;
 - 3. Genehmigung beantragt;
 - 4. Inkrafttreten ausstehend.
- b) falls der Erlass dem fakultativen Referendum untersteht, die zusätzlichen Elemente, welche die Gesetzgebung über die politischen Rechte vorschreibt;
- c) die Aktualisierung dieser Informationen.

³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses wird vom Gemeinderat bestimmt, wenn er sich weder aus dem Erlass selbst noch aus der Spezialgesetzgebung ergibt.

Art. 16 Gesetzgebung der Gemeinde – Systematische Veröffentlichung

¹ Die Gemeinde führt auf ihrer Website eine nach Sachgebieten geordnete und aktualisierte Sammlung ihrer geltenden Erlasse.

² Die geltenden Erlasse werden durch eine Tabelle ergänzt, in der für die ursprüngliche Fassung und für jede Serie späterer Änderungen Folgendes angegeben ist:

- a) das Datum der Verabschiedung und der Veröffentlichung;
- b) das Datum einer allfälligen Volksabstimmung und das Datum der Veröffentlichung ihres Resultats;
- c) das Datum einer allfälligen Genehmigung und das Datum ihrer Veröffentlichung;
- d) das Datum des Inkrafttretens.

³ Die geltende Gesetzgebung der Gemeinde kann auch bei der Gemeindschreiberei eingesehen werden. Dasselbe gilt für aufgehobene Erlasse.

2 Organe der Gemeinde

2.1 Gemeindeversammlung

Art. 17 Funktion

¹ Die Gemeindeversammlung ist die oberste gesetzgebende und beschlussfassende Behörde der Gemeinde; die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten ausgeübte Souveränität bleibt vorbehalten.

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten, die gemäss den Artikeln 23–25 versammelt sind (Mitglieder).

Art. 19 Befugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie beschliesst Änderungen des Gemeindenamens und des Gemeindepappens.
- b) Sie beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen; Artikel 5 Abs. 4 bleibt vorbehalten.
- c) Sie erlässt die Reglemente.
- d) Sie genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbands sowie deren wesentliche Änderungen; sie beschliesst den Austritt der Gemeinde aus dem Gemeindeverband und dessen Auflösung.
- e) Sie beschliesst die Bildung von oder den Beitritt zu juristischen Personen, unter Vorbehalt eines Reglements, das die Zuständigkeit an den Gemeinderat delegiert.
- f) Sie entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde.
- g) Sie ernennt die Mitglieder der Kommissionen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und gegebenenfalls eine oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- h) Sie nimmt die Zuständigkeiten wahr, die ihr vom Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragen werden.
- i) Sie beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde.
- j) Sie nimmt die weiteren Zuständigkeiten wahr, die ihr durch dieses Gesetz übertragen werden.

² Wenn die Durchführung einer Gemeindeversammlung nicht unter zumutbaren Verhältnissen möglich ist, kann die Oberamtsperson auf Antrag des Gemeinderats ausnahmsweise beschliessen, sie durch eine Volksabstimmung zu ersetzen.

Art. 20 Kommissionen – Grundsatz

¹ Die Gemeindeversammlung verfügt über die vom kantonalen Recht vorgesehenen Kommissionen und über die Kommissionen, die sie einzusetzen beschliesst.

² Jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person kann diesen Kommissionen angehören, mit Ausnahme der Personen, die einen Unvereinbarkeitsgrund nach Artikel 66 Abs. 3 mit einem Mitglied des Gemeinderats aufweisen, das für das Ressort zuständig ist, in das der Gegenstand der Kommission fällt; abweichende Bestimmungen in einem Gemeindereglement bleiben vorbehalten.

Art. 21 Kommissionen – Organisation

¹ Die Kommissionen bezeichnen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Im Übrigen bestimmen sie ihre Organisation selbst.

² Ist ein Mitglied einer Kommission verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten lassen, wenn ein Gemeindereglement die Einsetzung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern vorsieht; die Modalitäten werden gegebenenfalls im Gemeindereglement festgelegt.

³ Die Artikel 77 und 79–81 gelten sinngemäss.

⁴ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft und erhält ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen, so kann die Minderheit eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter bezeichnen, die oder der ihren Antrag vor der Gemeindeversammlung vertritt.

Art. 22 Kommissionen – Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder läuft spätestens mit der Legislaturperiode ab. Sofern kein Grund für ein vorzeitiges Ende des Amtes vorliegt, bleiben die bisherigen Mitglieder jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

² Die Gemeindeversammlung kann ein Mitglied abberufen, das ohne triftigen Grund Sitzungen versäumt.

Art. 23 Festsetzung der Sitzungen

¹ Die Gemeindeversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt, um die Geschäfte nach Artikel 19 zu behandeln.

² Sie muss zudem innert 30 Tagen abgehalten werden, wenn ein Zehntel der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, aber mindestens deren zehn, es schriftlich verlangen, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit der Versammlung liegen.

³ Der Gemeinderat legt das Datum, die Zeit, den Ort und die Traktandenliste der Sitzungen fest.

Art. 24 Öffentlichkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich; der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nicht angeordnet werden.

² Der Staatsrat legt die Modalitäten der Öffentlichkeit während der Versammlung fest.

Art. 25 Einberufung

¹ Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin ein; das Datum der Mitteilung im Amtsblatt ist massgebend.

² Die Einberufung enthält die Elemente nach Artikel 23 Abs. 3 und gegebenenfalls den Änderungsentwurf der Steuerfüsse und -sätze gemäss Artikel 64 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) ⁵⁾.

³ Sie erfolgt durch Mitteilung:

- a) im Amtsblatt;
- b) in einem Rundschreiben an alle Haushalte oder einer persönlichen Einladung, entsprechend dem, was im Organisationsreglement vorgesehen ist;
- c) und auf der Website der Gemeinde.

⁴ Spätestens innerhalb der Frist nach Absatz 1 werden die Begleitdokumente der Einberufung auf der Website der Gemeinde und in der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellt.

Art. 26 Vorsitz

¹ Den Vorsitz der Gemeindeversammlungen führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder, wenn sie oder er verhindert ist, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Gemeinde oder ein anderes Mitglied des Gemeinderats.

² Die oder der Vorsitzende:

- a) bezeichnet die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;

⁵⁾ SGF [140.6](#)

- b) leitet die Verhandlungen;
- c) sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und ergreift wenn nötig die Massnahmen nach Artikel 37;
- d) hat im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen den Stichtscheid.

Art. 27 Stimmzählerinnen oder Stimmzähler

¹ Die oder der Vorsitzende bezeichnet mindestens zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler unter den Mitgliedern der Gemeindeversammlung, die folgende Aufgaben haben:

- a) die Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten zählen;
- b) die Stimmzettel austeilen und einsammeln;
- c) die Stimmen zählen.

Art. 28 Büro

¹ Das Büro besteht aus den Mitgliedern des Gemeinderats und den Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

² Es ermittelt die Mehrheiten bei Abstimmungen und Wahlen.

³ Es entscheidet bei Beanstandungen zum Verfahren insbesondere über Begehren über:

- a) den Ausstand;
- b) die Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl, wenn die Ergebnisse unsicher erscheinen;
- c) die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 29 Ausstand

¹ Ein Mitglied der Gemeindeversammlung darf der Verhandlung und Abstimmung über ein Geschäft nicht beiwohnen, an dem ein persönliches direktes Interesse besteht für:

- a) sich selbst;
- b) seine Ehegattin oder seinen Ehegatten, seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner oder die Person, mit der es eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- c) jede andere Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei Wahlen und Ernennungen, welche die Gemeindeversammlung unter ihren Mitgliedern vorzunehmen hat.

³ Wird die Ausstandspflicht bestritten, so entscheidet die Gemeindeversammlung unter Ausschluss der oder des Betroffenen.

⁴ Im Übrigen regelt der Staatsrat die Ausstandsgründe und das Verfahren im Einzelnen.

Art. 30 Sitzungen – Traktandenliste

¹ Der Gemeinderat präsentiert die Geschäfte in der Reihenfolge, wie sie auf der Traktandenliste in der Einladung vorgeschlagen wurden.

² Jedes Mitglied der Versammlung kann mit einem Ordnungsantrag vorschlagen, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern; der Ordnungsantrag muss direkt nach der Präsentation der Traktandenliste gestellt und zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 31 Sitzungen – Vorstellung der Traktanden

¹ Der Gemeinderat stellt nacheinander jedes der Geschäfte auf der Traktandenliste vor, gegebenenfalls nach der Stellungnahme der Kommission oder der Kommissionen, die das Geschäft geprüft haben; es werden nur die in der Einladung aufgeführten Geschäfte beraten.

² Der Staatsrat legt die Reihenfolge fest, in der das Rederecht ausgeübt wird.

Art. 32 Sitzungen – Beratung

¹ Jedes Mitglied, das zu einem zur Beratung stehenden Geschäft das Wort ergreifen möchte, muss der Versammlung vorgängig jede besondere private oder öffentliche Verbindung mit dem zur Beratung stehenden Geschäft offenlegen, wenn ein Gemeindereglement dies vorsieht.

² Die Mitglieder der Versammlung und, im Rahmen ihrer Befugnisse, die Kommissionen können zu den zur Beratung stehenden Geschäften:

- a) Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung stellen;
- b) Gegenanträge stellen;
- c) mit einem Ordnungsantrag verlangen, die Redezeit zu begrenzen oder die Diskussion zu schliessen.

³ Der Staatsrat legt die Abstimmungsreihenfolge fest.

Art. 33 Sitzungen – Informationen

¹ Der Gemeinderat informiert die Gemeindeversammlung über die kommunalen und interkommunalen Angelegenheiten.

Art. 34 Sitzungen – Verschiedenes

¹ Nach Erledigung der Geschäfte der Traktandenliste hat jedes Mitglied der Gemeindeversammlung folgende Interventionsmöglichkeiten:

- a) Recht, Anträge zu Geschäften zu stellen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen; Artikel 39 bleibt vorbehalten;
- b) Recht, Fragen zu Geschäften zu stellen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

² Wird ein Antrag nach Absatz 1 Bst. a gestellt, stimmt die Gemeindeversammlung noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung darüber ab, ob sie der Überweisung des Antrags an den Gemeinderat zustimmt. Stimmt sie der Überweisung zu, verfügt der Gemeinderat über ein Jahr, um den Gegenstand des Antrags der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Bei einer Frage nach Absatz 1 Bst. b antwortet der Gemeinderat sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung.

⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht die Liste der eingereichten Vorstösse auf der Website der Gemeinde und hält sie auf dem neuesten Stand. Er informiert die Gemeindeversammlung, wenn die Fristen für die Umsetzung von Geschäften, über die in einer vorherigen Sitzung abgestimmt wurde, nicht eingehalten werden können.

⁵ Der Staatsrat legt die Modalitäten fest.

Art. 35 Sitzungen – Abstimmungen

¹ Die Gemeindeversammlung stimmt durch Handaufheben ab, ausser wenn eine geheime Abstimmung verlangt und von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

² Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht abstimmen über:

- a) die Jahresrechnung;
- b) eine Kompetenzdelegation.

³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 36 Sitzungen – Wahlen

¹ Gewählt wird durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit zieht die oder der Vorsitzende das Los.

² Ist die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten jedoch gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 werde von einem Fünftel der Mitglieder verlangt.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten fest.

Art. 37 Sitzungen – Aufrechterhaltung der Ordnung

¹ Die oder der Vorsitzende ruft jede Person, die den Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung.

² Wenn die Störung andauert, fordert sie oder er diese Person auf, den Saal zu verlassen; kommt die Person der Aufforderung nicht nach, ordnet sie oder er ihre Ausweisung an.

³ Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so wird die Gemeindeversammlung, wenn nötig mit Unterstützung der Kantonspolizei, aufgehoben.

Art. 38 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem namentlich Folgendes festgehalten wird:

- a) die Zahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung;
- b) gegebenenfalls den Namen des Mitglieds oder der Mitglieder, die in den Ausstand getreten sind, und die Gründe für den Ausstand;
- c) eine Zusammenfassung der Beratungen;
- d) der Wortlaut der Anträge und Fragen sowie deren Beantwortung;
- e) die Ergebnisse jeder Abstimmung oder Wahl;
- f) die Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

² Es muss innerhalb von 20 Tagen ausgefertigt und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht sowie der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten der Veröffentlichung fest.

Art. 39 Rückkommen

¹ Nur der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das sie vor weniger als drei Jahren befunden hat.

² Diese Frist gilt jedoch nicht:

- a) für Steuern;
- b) für Gemeindegemeinschaften.

Art. 40 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Staatsrat legt die weiteren Einzelheiten zum Verfahren während der Gemeindeversammlung fest.

2.2 Generalrat

Art. 41 Einführung

¹ Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern können die Gemeindeversammlung mit einer Volksabstimmung durch einen Generalrat ersetzen.

² Die Einführung eines Generalrats kann beantragt werden:

- a) von der Gemeindeversammlung;
- b) vom Gemeinderat;
- c) oder von einem Zehntel der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.

³ Das Einführungsgesuch nennt die Zahl der gewünschten Mitglieder innerhalb der Grenzen von Artikel 43.

⁴ Der Generalrat wird auf den Zeitpunkt der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden eingesetzt, die auf die Abstimmung folgt, sofern das Abstimmungsergebnis seit mindestens sechs Monaten rechtskräftig ist.

⁵ Der Staatsrat regelt das Verfahren.

Art. 42 Aufhebung

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten kann eine Volksabstimmung über die Aufhebung des Generalrats verlangen. Der Staatsrat regelt das anwendbare Verfahren.

² Erreicht die Gemeindebevölkerung nicht mehr 1000 Einwohnerinnen und Einwohner, so wird der Generalrat von Rechts wegen durch die Gemeindeversammlung ersetzt.

³ Die Aufhebung des Generalrats wird auf das Ende der Legislaturperiode wirksam.

Art. 43 Zusammensetzung

¹ Die Gemeinden legen die Zahl der Mitglieder des Generalrats in ihrem Organisationsreglement fest. Sie muss zwischen 30 und 80 betragen.

² Die Änderung der Anzahl Mitglieder erfordert eine Änderung des Organisationsreglements, die spätestens sechs Monate vor den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden in Kraft treten muss.

Art. 44 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

¹ Für die Wählbarkeit in den Generalrat gilt die Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Unter Vorbehalt strengerer Unvereinbarkeitsvorschriften, die im Organisationsreglement festgelegt werden, dürfen dem Generalrat nicht angehören:

- a) die Mitglieder des Gemeindepersonals, die ihre Tätigkeit zu 50 % oder mehr ausüben;
- b) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter;
- c) andere Mitglieder des Personals, die an der Ausübung der vollziehenden Gewalt der Gemeinde teilhaben oder in bedeutendem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindelegislative beteiligt sind.

Art. 45 Wahl

¹ Der Generalrat wird gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte in einer Volkswahl gewählt.

² Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre und beginnt am 1. Juni nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden; bei Amtsantritt während einer Legislaturperiode endet das Mandat mit dem Ablauf der Legislaturperiode.

³ Die Gesamterneuerung des Generalrats findet am gleichen Datum wie diejenige des Gemeinderats statt.

Art. 46 Vereidigung

¹ Die Generalratsmitglieder werden von der Oberamtsperson vereidigt.

² Artikel 68 Abs. 2 über die Eidesformel der Mitglieder des Gemeinderats gilt sinngemäss für die Mitglieder des Generalrats.

Art. 47 Befugnisse

¹ Die Befugnisse nach Artikel 19 Abs. 1 gelten sinngemäss für den Generalrat.

Art. 48 Konstituierende Sitzung

¹ Die konstituierende Sitzung des Generalrats findet zu Beginn der Legislaturperiode statt und wird vom Gemeinderat einberufen.

² Artikel 57 Abs. 2 über die Fernteilnahme gilt sinngemäss.

³ Das älteste Mitglied des Generalrats führt den Vorsitz. Es bezeichnet vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, die mit ihm zusammen das provisorische Büro bilden.

⁴ Der Generalrat wählt aus seinen Mitgliedern:

- a) eine Präsidentin oder einen Präsidenten;
- b) eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten;

- c) mindestens drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzähler;
- d) die Mitglieder der Kommissionen, deren Wahl in seine Zuständigkeit fällt, und gegebenenfalls eine oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Art. 49 Vorsitz

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden für eine Dauer von zwölf Monaten gewählt. Sie sind in der gleichen Legislaturperiode nicht wieder als solche wählbar.

² Sie haben folgende Aufgaben:

- a) die Beratungen leiten und für die Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen;
- b) den Vorsitz im Büro führen, für das gute Funktionieren des Sekretariats sorgen und die Arbeiten der Kommissionen beaufsichtigen;
- c) den Generalrat nach aussen vertreten und die Verbindung mit dem Gemeinderat gewährleisten.

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder bei Verhinderung eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn sie oder er verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.

Art. 50 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler und ihre Ersatzleute werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Bei dieser Wahl werden die Fraktionen angemessen berücksichtigt.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler erstellen eine Präsenzliste, besorgen die Austeilung und Einsammlung der Stimmzettel und zählen die Stimmen. Die Bestimmungen zur elektronischen Abstimmung bleiben vorbehalten.

Art. 51 Büro

¹ Das Büro besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c) den Stimmzählerinnen und Stimmzählern;
- d) und einem Mitglied pro Fraktion, wenn ein Gemeindereglement dies vorsieht.

² Es hat folgende Aufgaben:

- a) Es setzt die Sitzungen des Generalrats und deren Traktandenliste im Einvernehmen mit dem Gemeinderat fest und beruft den Generalrat ein.

- b) Es entscheidet über Streitigkeiten betreffend das Verfahren.
- c) Es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen.
- d) Es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheide des Generalrats.
- e) Es stellt die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Generalrats und die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu dessen Dokumenten sicher.
- f) Es spricht die Amtsenthebung im Sinne von Artikel 57 Abs. 3 aus.
- g) Es erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm durch das Gesetz oder ein Gemeindereglement zugewiesen sind.

Art. 52 Sekretariat

¹ Das Sekretariat des Generalrats und seines Büros wird von der Gemeindeschreiberei geführt.

² Mit einem Gemeindereglement kann für den Generalrat und sein Büro ein eigenes Sekretariat, das von der Gemeindeschreiberei getrennt ist, eingeführt werden.

Art. 53 Fraktionen

¹ Die Mitglieder des Generalrats, die derselben politischen Partei angehören oder auf derselben Liste einer Wählerinnen- und Wählergruppe im Sinne der Gesetzgebung über die Ausübung der politischen Rechte gewählt wurden, bilden eine Fraktion, wenn sie mindestens die im Gemeindereglement festgelegte Zahl erreichen.

² Der Schwellenwert für die Bildung einer Fraktion darf nicht mehr als 10 % der Mitglieder des Generalrats betragen.

³ Die übrigen Mitglieder des Generalrats können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen, wenn sie gemeinsam mindestens die im Gemeindereglement festgelegte Anzahl erreichen. Sie können auch um ihren Anschluss an eine bestehende Fraktion ersuchen. Ein Mitglied des Generalrats kann nicht mehr als einer Fraktion angehören.

⁴ Die Fraktionen werden zu Beginn und für die Dauer der Legislaturperiode gebildet, selbst wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt die Mindestmitgliederszahl nicht mehr erreichen. Während der Legislaturperiode kann eine Fraktion beschliessen, sich aufzulösen; es kann hingegen keine neue Fraktion gebildet werden, auch nicht nach Ergänzungswahlen.

⁵ Das Mitglied des Generalrats, das aus einer Fraktion austritt oder aus ihr ausgeschlossen wird, verliert von Rechts wegen alle Mandate und Ämter, die es aufgrund seiner Mitgliedschaft in dieser Fraktion erhalten hat.

Art. 54 Kommissionen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der Fraktionen gewählt; bei der Wahl werden die Fraktionen angemessen berücksichtigt.

² Im Übrigen gelten die Artikel 20–22 über die Kommissionen der Gemeindeversammlung sinngemäss auch für die Kommissionen des Generalrats.

Art. 55 Sitzungen – Allgemeines

¹ Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr Sitzung.

² Er ist zudem innert 30 Tagen zu versammeln:

- a) wenn der Gemeinderat darum ersucht;
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder des Generalrats es schriftlich verlangt, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit des Generalrats liegen.

³ Artikel 24 über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindeversammlung gilt sinngemäss.

Art. 56 Sitzungen – Einberufung

¹ Der Generalrat beruft seine Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin persönlich ein.

² Im Übrigen gilt Artikel 25 über die Einberufung der Gemeindeversammlung sinngemäss.

Art. 57 Sitzungen – Teilnahme

¹ An den Sitzungen des Generalrats nehmen teil:

- a) obligatorisch jedes Mitglied des Generalrats;
- b) soweit möglich und mit beratender Stimme jedes Mitglied des Gemeinderats.

² Die Mitglieder des Generalrats müssen bei den Sitzungen physisch anwesend sein. Liegen jedoch ausserordentliche Umstände im Sinne von Artikel 117 KV ⁶⁾ vor, so gelten die Bestimmungen über die Fernteilnahme der Mitglieder des Grossen Rates sinngemäss.

³ Das Büro spricht die Amtsenthebung eines Mitglieds des Generalrats aus:

- a) wenn es drei aufeinanderfolgende Ratssitzungen ohne einen vom Büro als triftig anerkannten Grund versäumt oder
- b) wenn die Abwesenheitsdauer nicht mit dem Amt vereinbar ist.

⁶⁾ SGF [10.1](#)

Art. 58 Sitzungen – Traktanden und Ausstand

¹ Die Geschäfte auf der Traktandenliste werden dem Generalrat vom Gemeinderat vorgetragen, sofern es sich nicht um eine generalratsinterne Angelegenheit handelt.

² Die Artikel 29–34 über die Gemeindeversammlung gelten sinngemäss; folgende Bestimmungen bleiben vorbehalten:

- a) Änderungsanträge zu Bestimmungen von Reglementen werden schriftlich vorgebracht;
- b) der Generalrat kann in einem Reglement weitere Arten parlamentarischer Vorstösse vorsehen; er kann jedoch den Gemeinderat nicht dazu verpflichten, ihm ein Geschäft, für das der Gemeinderat zuständig ist, zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 59 Sitzungen – Entscheide

¹ Der Generalrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Artikel 35 Abs. 1 und 3 über das Abstimmungsverfahren in der Gemeindeversammlung gilt sinngemäss. Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht abstimmen.

³ Gemeinden, welche die elektronische Abstimmung im Generalrat einführen möchten, sehen dies in einem Reglement vor. Der Staatsrat legt die Modalitäten fest.

Art. 60 Sitzungen – Wahlen

¹ Artikel 36 über die Wahlen in der Gemeindeversammlung gilt sinngemäss; bei Wahlen müssen die Fraktionen angemessen berücksichtigt werden.

Art. 61 Weitere Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen der Gemeindeversammlung über die Aufrechterhaltung der Ordnung (Art. 37), das Protokoll (Art. 38), das Rückkommen (Art. 39) und der Verweis auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 40) gelten sinngemäss für den Generalrat.

Art. 62 Initiative

¹ In Gemeinden mit einem Generalrat kann ein Zehntel der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten eine Initiative einreichen zu:

- a) einer Ausgabe, die den Betrag für das Referendum gemäss Finanzreglement der Gemeinde übersteigt, oder einer Sicherheitsleistung an einen Dritten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;
- b) einem Gemeindereglement;

- c) in Gemeindeverbandsangelegenheiten: zur Gründung, zum Beitritt, zum Austritt oder zu einer wesentlichen Änderung der Statuten.

² Die Initiative muss schriftlich eingereicht werden und hat die Form einer allgemeinen Anregung; bei den Reglementen kann es sich auch um einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf handeln.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Art. 63 Referendum

¹ Dem Referendum unterliegen die Beschlüsse des Generalrats über:

- a) eine neue Ausgabe, die den Betrag für das Referendum gemäss Finanzreglement der Gemeinde übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung an einen Dritten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;
- b) einen Steuerfuss oder einen Steuersatz;
- c) ein Gemeindereglement;
- d) in Gemeindeverbandsangelegenheiten: die Gründung, den Beitritt, den Austritt oder eine wesentliche Änderung der Statuten.

² Das Referendum kann nicht gegen einen negativen Beschluss ergriffen werden.

³ Das Referendum kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten ergriffen werden. Dieser Schwellenwert kann im Organisationsreglement gesenkt werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

2.3 Gemeinderat

Art. 64 Funktion

¹ Der Gemeinderat ist die oberste vollziehende und verwaltende Behörde der Gemeinde.

² Er ist ein Kollegialorgan.

Art. 65 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat setzt sich aus einer ungeraden Anzahl Mitglieder zusammen, die im Organisationsreglement festgelegt wird, mindestens aber aus fünf.

² Eine Änderung der Anzahl erfolgt durch eine Änderung des Organisationsreglements, die spätestens sechs Monate vor den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden in Kraft treten muss.

Art. 66 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

¹ Für die Wählbarkeit in den Gemeinderat gilt die Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Unter Vorbehalt strengerer Unvereinbarkeitsvorschriften, die im Organisationsreglement festgelegt sind, dürfen dem Gemeinderat nicht angehören:

- a) die Mitglieder des Gemeindepersonals, die ihre Tätigkeit zu 50 % oder mehr ausüben;
- b) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter;
- c) andere Mitglieder des Personals, die an der Ausübung der vollziehenden Gewalt der Gemeinde teilhaben oder in bedeutendem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindelegislative beteiligt sind.

³ Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein:

- a) Verwandte in direkter Linie;
- b) Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner oder Personen in faktischer Lebensgemeinschaft;
- c) die Schwiegereltern oder Schwiegerkinder der Personen nach Buchstabe b;
- d) Geschwister.

⁴ Schliessen gleichzeitig gewählte Personen einander aus, so wird einzig diejenige als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los; bei Proporzwahlen zieht das Wahlbüro und bei Majorzwahlen die Oberamtsperson das Los. Die Person, die während der Legislaturperiode eine Unvereinbarkeit herbeiführt, muss auf ihr Amt verzichten.

⁵ Die Oberamtsperson sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften.

Art. 67 Wahl

¹ Der Gemeinderat wird in einer Volkswahl gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte und nach dem im Organisationsreglement festgelegten Wahlsystem gewählt.

² Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte finden in allen Gemeinden am gleichen Datum statt, gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

³ Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre und beginnt am 1. Juni nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neugewählten Gemeinderatsmitglieder mit der Legislaturperiode ab.

⁴ Die besonderen Bestimmungen über die Gemeindegremien bleiben vorbehalten.

Art. 68 Vereidigung und Amtsantritt

¹ Die Gemeinderatsmitglieder werden nach den Gesamterneuerungswahlen oder den Ergänzungswahlen von der Oberamtsperson vereidigt.

² Als Eidesformel ist eine der beiden folgenden Formeln zu wählen:

- a) «Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze treu zu befolgen, die Rechte des Volkes zu achten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»
- b) «Ich verspreche auf meine Ehre und mein Gewissen, die Verfassung und die Gesetze treu zu befolgen, die Rechte des Volkes zu achten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

³ Der Amtsantritt erfolgt:

- a) zu Beginn der Legislaturperiode bei Gesamterneuerungswahlen;
- b) unmittelbar nach der Vereidigung bei Ergänzungswahlen.

⁴ Sofern kein Grund für ein vorzeitiges Ende des Amtes vorliegt, bleiben die bisherigen Mitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

Art. 69 Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die privaten und öffentlichen Interessenbindungen der Mitglieder des Gemeinderats müssen gemäss der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten gemeldet und in ein öffentliches Register eingetragen werden.

Art. 70 Endgültige Konstituierung des Gemeinderats

¹ Nach den Gesamterneuerungswahlen versammeln sich die Mitglieder des Gemeinderats nach ihrer Vereidigung auf Einladung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten zur konstituierenden Sitzung.

² In dieser Sitzung nimmt der Gemeinderat namentlich die folgenden Handlungen vor:

- a) Er wählt für die Legislaturperiode die mit dem Präsidium beauftragte Person und die mit dem Vizepräsidium beauftragte Person. Erstere trägt den Titel Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und letztere den Titel Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Gemeinde.
- b) Er verteilt für die Legislaturperiode die Zuständigkeitsbereiche unter seinen Mitgliedern. Diese Zuständigkeitsbereiche werden Ressorts genannt.

³ Für die Wahlen nach Absatz 2 Bst. a gilt das absolute Mehr der Mitglieder. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zieht die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident in Anwesenheit der Betroffenen das Los.

Art. 71 Provisorische Konstituierung des Gemeinderats

¹ Konnten bei den Gesamterneuerungswahlen nicht alle Sitze besetzt werden oder sind vor der Konstituierung Vakanzen entstanden, so konstituiert sich der Gemeinderat nach der Vereidigung seiner Mitglieder auf Einladung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten provisorisch.

² Während der Übergangszeit hat die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident das Präsidium und die zweitälteste Person das Vizepräsidium inne. Die Zuständigkeitsbereiche werden provisorisch unter den gewählten Gemeinderatsmitgliedern verteilt.

³ Die Handlungen und Beschlüsse des Gemeinderats während der Übergangszeit bleiben auch nach dem Ende dieser Zeit gültig, mit Ausnahme der Beschlüsse, die sich speziell auf die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche und die provisorische Konstituierung des Rats beziehen.

⁴ Der Gemeinderat konstituiert sich endgültig gemäss Artikel 70, nach den Ergänzungswahlen und nachdem sein letztes Mitglied vereidigt wurde. Artikel 72 gilt sinngemäss.

Art. 72 Amtsübergabe

¹ Der abtretende Gemeinderat übergibt dem neuen Rat die hängigen Geschäfte und unterrichtet ihn über ihren Stand.

Art. 73 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat übt alle Befugnisse aus, für die er gemäss Gesetz zuständig ist und die nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen werden.

² Ihm stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrats namentlich folgende Befugnisse zu:

- a) Er leitet und verwaltet die Gemeinde.
- b) Er vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten.
- c) Er bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung oder des Generalrats vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- d) Er verwaltet die Gemeindegüter.
- e) Er verwaltet die öffentlichen Dienste.
- f) Er verabschiedet die Erlasse in seiner Zuständigkeit.

- g) Er gewährleistet die Veröffentlichung der Gesetzgebung und anderer Dokumente, die veröffentlicht werden müssen.
- h) Er sorgt für die öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet, meldet der Kantonspolizei jegliche Störungen und ergreift im Falle eines Notstands die gebotenen Massnahmen.
- i) Er stellt das Gemeindepersonal an, setzt dessen Gehalt fest und überwacht seine Tätigkeit im Rahmen des Personalreglements.
- j) Er führt die Prozesse, in denen die Gemeinde als Partei auftritt.
- k) Er stellt die gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen aus.
- l) Er spricht die strafrechtlichen Sanktionen gemäss Artikel 103 aus.
- m) Er stellt die Information der Öffentlichkeit sicher.
- n) Er entscheidet gemäss dem Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
- o) Er beantragt gegebenenfalls einen Gemeindezusammenschluss.
- p) Er gewährleistet die Archivierung der von der Gemeinde erstellten oder empfangenen Dokumente und sorgt dafür, dass das historische Archiv der Gemeinde gebildet und aufbewahrt wird.

Art. 74 Organisation

¹ Die Rechtsstellung und die Grundsätze der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats werden im Organisationsreglement festgelegt.

² Der Gemeinderat gibt sich eine Verordnung über seine interne Organisation. Die Oberamtsperson und das für die Gemeinden zuständige Amt ⁷⁾ erhalten je ein Exemplar und werden über spätere Änderungen in Kenntnis gesetzt. Der Staatsrat legt den Mindestinhalt fest.

³ Die Verordnung über die interne Organisation des Gemeinderats kann vorsehen, dass für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte Delegationen gebildet werden, die sich aus Ratsmitgliedern zusammensetzen; die Anzahl der Mitglieder jeder der Delegationen muss weniger als die Hälfte der Ratsmitglieder betragen.

⁴ Auf der Grundlage einer Verordnung kann der Gemeinderat seinen Mitgliedern, bestimmten Kommissionen oder Dienststellen die selbständige Erledigung von nichtstrategischen Geschäften und die damit verbundene Beschlussfassung übertragen.

⁷⁾ Heute: Amt für Gemeinden.

Art. 75 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse:

- a) Sie oder er leitet die Gemeinderatssitzungen.
- b) Sie oder er sorgt für den einwandfreien Ratsbetrieb und das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.
- c) Sie oder er ergreift bei Unregelmässigkeiten die nötigen Massnahmen gemäss den Artikeln 173 und 174.

² Wenn die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident abwesend ist oder in den Ausstand tritt, wird sie oder er von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten der Gemeinde oder bei deren oder dessen Verhinderung von einem anderen vom Gemeinderat bestimmten Ratsmitglied vertreten.

Art. 76 Sitzungen – Einberufung

¹ Der Gemeinderat setzt den Tag, die Zeit und den Ort seiner Sitzungen fest.

² Er wird überdies von der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsidenten einberufen:

- a) wenn die Geschäfte es erfordern;
- b) wenn zwei Mitglieder es schriftlich verlangen;
- c) auf Anordnung der Oberamtsperson.

³ Seine Sitzungen sind nicht öffentlich; die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten, die den Ausschluss der Öffentlichkeit regeln, bleiben vorbehalten.

Art. 77 Sitzungen – Teilnahme

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen physisch an der Sitzung teil.

² Der Gemeinderat kann jedoch ausnahmsweise Folgendes gestatten:

- a) die Fernteilnahme eines verhinderten Mitglieds;
- b) die Durchführung einer Fernsitzung;
- c) mit Zustimmung aller Mitglieder, das Fassen eines Beschlusses auf dem Zirkulationsweg in dringenden Fällen.

³ Der Staatsrat kann Modalitäten für die Anwendung von Absatz 2 vorsehen.

Art. 78 Sitzungen – Teilnahmepflicht

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats haben die Pflicht, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen.

² Ein Ratsmitglied, das in weniger als einem Jahr ohne triftigen Grund, der es daran hindert, physisch oder per Fernteilnahme an der Gemeinderatssitzung teilzunehmen, drei Ratssitzungen versäumt, wird bei der Oberamtsperson angezeigt, die ihm, nach seiner Anhörung, eine schriftliche Warnung erteilen kann.

³ Die Oberamtsperson kann die Amtsenthebung aussprechen:

- a) bei einer erneuten Abwesenheit ohne triftigen Grund innerhalb eines Jahres nach der Verwarnung;
- b) bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als sechs Monaten.

Art. 79 Beschlüsse und Ernennungen

¹ Der Gemeinderat kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Ratsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet; die Person, die den Ratsvorsitz innehat, stimmt ebenfalls ab.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Rat die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Person, die den Ratsvorsitz innehat, den Stichentscheid.

⁴ Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht die Person, die den Ratsvorsitz innehat, das Los.

⁵ Bei Beschlüssen und Ernennungen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber ausgezählt.

Art. 80 Ausstand

¹ Artikel 29 über den Ausstand während Gemeindeversammlungen gilt sinngemäss auch für die Sitzungen des Gemeinderats.

² Wenn das Quorum nicht erreicht werden kann, wird der Beschluss von der Oberamtsperson gefasst.

Art. 81 Protokoll

¹ Über die Beratungen des Gemeinderats wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll erwähnt mindestens:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder;
- b) die Art der Durchführung der Sitzung und der Beschlussfassung;
- c) die behandelten Geschäfte;

- d) gegebenenfalls den Namen des Mitglieds oder der Mitglieder, die in den Ausstand getreten sind, und die Gründe für den Ausstand;
- e) bei wichtigen Geschäften das Wesentliche der Beratung;
- f) die Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis jeder Abstimmung.

³ Zusätzlich zu Absatz 2 Bst. e kann der Gemeinderat eine Zusammenfassung der Beratung über weitere Geschäfte in das Protokoll aufnehmen lassen. Zudem hat jedes Ratsmitglied das Recht, seinen Widerspruch gegen einen Beschluss darin vermerken zu lassen, wenn es den Widerspruch vor der Abstimmung begründet hat.

⁴ Das Protokoll wird von der Person, die den Ratsvorsitz innehat, und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber unterzeichnet. Es ist dem Rat an seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 82 Kommissionen

¹ Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder der Kommissionen, die in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen sind und deren Wahl in seine Zuständigkeit fällt.

² Er kann weitere Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen haben beratende Funktion, sofern der Gemeinderat ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse übertragen hat.

³ Die Artikel 20–22 über die Kommissionen der Gemeindeversammlung gelten sinngemäss auch für die Kommissionen des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann die Wählbarkeit jedoch auf jede urteilsfähige Person ausweiten, die in der Gemeinde wohnhaft ist.

⁴ Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

3 Gemeindepersonal

Art. 83 Geltungsbereich

¹ Dieser Abschnitt gilt für Personen, die im Dienst der Gemeinde tätig sind und für diese Tätigkeit ein Gehalt beziehen, mit Ausnahme der durch Volkswahl vergebenen Mandate.

Art. 84 Personalreglement

¹ Die Gemeinden erlassen ein Personalreglement unter Einhaltung des in diesem Abschnitt festgelegten Rahmens.

² Das Personal wird bei der Ausarbeitung oder der Änderung dieses Reglements angehört.

³ Bei Lücken im Reglement gilt die Gesetzgebung über das Staatspersonal sinngemäss als ergänzendes Gemeinderecht. Der Staatsrat präzisiert, in welchem Umfang diese Gesetzgebung gilt.

Art. 85 Pflichtenheft und Stellenausschreibung

¹ Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

² Die offenen Stellen werden, mit Ausnahme der temporären Stellen, intern und extern ausgeschrieben.

³ Führt die Ausschreibung nicht zum erwarteten Ergebnis, so wiederholt die Anstellungsbehörde die Ausschreibung oder besetzt die Stelle durch Berufung.

Art. 86 Ausstand

¹ Für den Ausstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Artikel 21–25 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) ⁸⁾.

Art. 87 Datenschutz

¹ Die Organe der Gemeinden dürfen Daten über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter nur bearbeiten, soweit diese für die Begründung und die Verwaltung des Dienstverhältnisses erforderlich sind.

Art. 88 Stellen

¹ Jede Gemeinde hat eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber und eine Finanzverwalterin oder einen Finanzverwalter. Diese beiden Stellen können in der Funktion der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters zusammengefasst werden.

² Die Gemeinde kann weitere Stellen schaffen. Sie erstellt einen Stellenplan.

³ Der Gemeinderat kann die Aufgabe einer bestimmten Stelle in Form eines Auftrags nach dem Obligationenrecht einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dritten übertragen. Wenn der Auftragnehmer keine natürliche Person ist, muss dieser eine verantwortliche Person und gegebenenfalls eine oder mehrere stellvertretende Personen benennen.

Art. 89 Vereidigung

¹ Die Gemeinde kann die Vereidigung des Gemeindepersonals vorschreiben. Sie legt in ihrem Personalreglement die betreffenden Funktionen und die Modalitäten der Vereidigung fest.

⁸⁾ SGF [150.1](#)

² Stellen, für die eine Vereidigung erforderlich ist, können nicht in Form eines Auftrags im Sinne von Artikel 88 Abs. 3 übertragen werden.

³ Werden Befugnisse, die zu einer vereidigungspflichtigen Funktion gehören, an ein anderes Mitglied des Gemeindepersonals übertragen, muss die mit diesen Befugnissen betraute Person vereidigt werden.

Art. 90 Aufgaben der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist zuständig für:

- a) die Führung des Sitzungsprotokolls des Gemeinderats, der Gemeindeversammlung oder des Generalrats und ihres Büros;
- b) die Korrespondenz;
- c) die Organisation der Gemeindeschreiberei.

² Sie oder er erfüllt ferner die ihr oder ihm durch andere Gesetze oder die kommunale Gesetzgebung und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

³ Diese Aufgaben können mit dem Einverständnis des Gemeinderats einem anderen Mitglied des Gemeindepersonals übertragen werden. Artikel 89 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 91 Aufgaben der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters

¹ Die Aufgaben der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters werden gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden festgelegt.

Art. 92 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Aus- und Weiterbildung des Gemeindepersonals ist Sache der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Gemeinderats.

² Der Staat arbeitet mit den Dachverbänden des Gemeindepersonals und der Gemeinden zusammen und unterstützt sie in ihren Tätigkeiten zur Aus- und Weiterbildung des Personals.

4 Verwaltung der Gemeinde

Art. 93 Allgemeine Pflicht

¹ Der Gemeinderat hat die Angelegenheiten der Gemeinde mit der Sorgfalt eines guten Verwalters zu führen.

² Er ergreift alle geeigneten Massnahmen zur Förderung des Gemeindewohls.

Art. 94 Verwaltungskreise

¹ Gemeinden mit einem Generalrat können ihr Gebiet im Organisationsreglement in Verwaltungskreise aufteilen.

Art. 95 Verpflichtung der Gemeinde

¹ Die vom Gemeinderat ausgehenden Schriftstücke werden von der Gemeindepäsidentin oder dem Gemeindepäsidenten und von der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber oder von deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet. Die von anderen Gemeindeorganen ausgehenden Schriftstücke werden von der oder den Personen unterzeichnet, die diese vertreten.

² Die von diesen Personen unterzeichneten Schriftstücke sind für die Gemeinde verbindlich, sofern diese nicht nachweist, dass der oder die Unterzeichner des Schriftstückes oder das beschliessende Organ ihre Befugnisse in einer für Dritte erkennbaren Weise überschritten haben.

³ Die Unterschriften können handschriftlich oder digital sein. Digitale Unterschriften müssen gemäss den vom Staatsrat festgelegten Modalitäten beglaubigt werden.

⁴ Die Anbringung eines Gemeindestempels ist fakultativ. Wenn der Stempel in der digitalen Unterschrift eingefügt ist, muss er nicht beglaubigt werden.

⁵ In der kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung können zusätzliche Bestimmungen oder Kompetenzdelegationen vorgesehen werden.

Art. 96 Information der Öffentlichkeit – Grundsätze

¹ Die Gemeindeorgane stellen die Information der Öffentlichkeit und die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss der einschlägigen Gesetzgebung und den Bestimmungen dieses Gesetzes sicher.

² Die Information, welche die Gemeinde von Amtes wegen verbreitet, umfasst die Gemeindeangelegenheiten und die interkommunale Zusammenarbeit. Jede Gemeinde unterhält zu diesem Zweck eine Website; andere Kommunikationsmittel können ergänzt werden.

Art. 97 Information der Öffentlichkeit – Informationsveranstaltung

¹ Der Gemeinderat organisiert die vom Gesetz vorgesehenen öffentlichen Informationsveranstaltungen sowie solche, die er für zweckdienlich hält.

Art. 98 Amtsgeheimnis und Beratungsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der Kommissionen, die Sekretärinnen oder Sekretäre dieser Organe und das Gemeindepersonal sind verpflichtet, Tatsachen und Schriftstücke geheim zu halten, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten und die aufgrund ihrer Natur, der Umstände, einer Vorschrift oder besonderer Anweisungen geheim bleiben müssen. Das Amtsgeheimnis kann gegenüber Aufsichtsbehörden nicht geltend gemacht werden.

² Wer bei einer Sitzung des Gemeinderats anwesend ist, muss über die Beratungen, insbesondere über die dort geäußerten Meinungen, Stillschweigen bewahren, es sei denn, der Rat habe sie oder ihn von der Schweigepflicht entbunden.

³ Diese Pflichten bleiben über das Ende der Amtsausübung hinaus bestehen.

Art. 99 Entbindung vom Amtsgeheimnis und Weitergabe von Informationen

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der Kommissionen sowie die Mitglieder des Gemeindepersonals dürfen Dritten, namentlich richterlichen Behörden oder Verwaltungsbehörden, nur mit schriftlicher Ermächtigung Tatsachen und Schriftstücke, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten und die dem Amtsgeheimnis unterliegen, weitergeben. Diese Ermächtigung muss auch nach der Beendigung des Amtes oder der Funktion eingeholt werden.

² Sie wird ausgestellt:

- a) von der Oberamtsperson für die Mitglieder des Gemeinderats und der Kommissionen;
- b) vom Gemeinderat für die Mitglieder des Gemeindepersonals.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das Vorlegen offizieller Akten und für die Ausstellung von Bestätigungen.

Art. 100 Haftung

¹ Die Haftung der Gemeinde und ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger richtet sich nach der Gesetzgebung über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

Art. 101 Register und Veröffentlichung der Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Jede Gemeinde führt ein Register aller Formen der Zusammenarbeit mit Dritten, die ihr Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen.

² Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Gemeindeübereinkünften, den Verträgen zur Übertragung von Gemeindeaufgaben sowie den Statuten der Gemeindeverbände und den Protokollen der Delegiertenversammlungen der Gemeindeverbände und der Regionalkonferenzen ist gewährleistet; diese Dokumente werden zudem auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 102 Zwangsmittel

¹ Um ihre Entscheide durchzusetzen, ergreift die Gemeindebehörde die Massnahmen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ⁹⁾ vorgesehen sind.

⁹⁾ SGF [150.1](#)

Art. 103 Strafrechtliche Sanktion – Übertretungen und Ordnungsbussen

¹ Die Gemeinden können in ihren Reglementen Übertretungen des Gemeinderechts vorsehen, die mit einer Geldbusse bestraft werden, deren Betrag 2000 Franken nicht überschreiten darf.

² Sie können Ordnungsbussen zu den in der Gesetzgebung über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen festgelegten Bedingungen erheben.

³ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 104 Strafrechtliche Sanktionen – Verfahren

¹ Der Gemeinderat spricht die auf Gemeinderecht beruhenden Geldbussen und Ersatzfreiheitsstrafen durch Strafbefehl aus. Er kann diese Befugnis nur seinen Mitgliedern übertragen. Der Strafbefehl enthält die Angaben nach Artikel 353 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) ¹⁰⁾.

² Der Gemeinderat spricht auch die Ordnungsbussen und Ersatzfreiheitsstrafen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren nicht zum Erfolg geführt hat, durch Strafbefehl aus.

³ Die verurteilte Person kann innert zehn Tagen nach Eröffnung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Staatsanwaltschaft kann nicht Einsprache erheben.

⁴ Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. Artikel 356 StPO ¹¹⁾ gilt sinngemäss.

Art. 105 Strafrechtliche Sanktionen – Bussenerträge und Verfahrenskosten

¹ Der Ertrag der Bussen fällt der Gemeinde zu.

² Wird die beschuldigte Person schuldig gesprochen, so werden ihr die Verfahrenskosten gemäss der StPO ¹²⁾ auferlegt. Bei einem Freispruch gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde, ausser wenn die StPO ¹³⁾ es erlaubt, sie der beschuldigten Person oder einer Drittperson aufzuerlegen.

Art. 106 Strafrechtliche Sanktionen – Vollzugskosten und Kostenforderungen

¹ Die Vollzugskosten trägt die Gemeinde. Die oder der Verurteilte beteiligt sich gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts daran.

¹⁰⁾ SR [312.0](#)

¹¹⁾ SR [312.0](#)

¹²⁾ SR [312.0](#)

¹³⁾ SR [312.0](#)

² Die Kostenforderungen der Gemeinde verjähren nach zehn Jahren. Für sie fallen Verzugszinsen zum Satz an, der im Obligationenrecht ¹⁴⁾ vorgesehen ist, das sinngemäss gilt.

³ Der Gemeinderat kann die Kosten ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Zahlung für die Schuldnerin oder den Schuldner eine übermässige Belastung darstellt. Der Erlass kann mit einer Klausel verbunden werden, dass der Betrag eingefordert wird, wenn sich die finanzielle Situation der betroffenen Person später deutlich verbessert.

Art. 107 Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

¹ Die Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen auf Rechnung der Gemeinde müssen nach der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen ausgeschrieben und vergeben werden.

Art. 108 Grundstückverkäufe

¹ Der Verkauf von Gemeindegrundstücken erfolgt durch öffentliche Versteigerung, durch Ausschreibung oder freihändig.

² Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat bestimmt die Verkaufsart und den Mindestpreis. Sie können weitere Bedingungen festsetzen.

Art. 109 Geschäftsverwaltungssysteme

¹ Die Gemeinden können Informations- und Dokumentationssysteme betreiben, die den reibungslosen Ablauf ihrer Geschäftsprozesse und die Verwaltung von Korrespondenz und anderen Dokumenten ermöglichen.

² Diese Systeme können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, enthalten, mit dem Ziel:

- a) Geschäfte, für die das betreffende Organ zuständig ist, zu behandeln;
- b) den Arbeitsablauf zu organisieren;
- c) festzustellen, ob Daten bearbeitet werden, die sich auf eine bestimmte Person beziehen;
- d) den Zugang zur Dokumentation zu erleichtern.

Art. 110 Archiv

¹ Die Gemeinden gewährleisten die Führung ihres laufenden Archivs und ihres Zwischenarchivs sowie die Aufbewahrung ihres historischen Archivs gemäss den in der Gesetzgebung über die Archivierung und das Staatsarchiv festgelegten Grundsätzen.

¹⁴⁾ [RS 220](#)

² Sie können sich an das für Archivierungsfragen zuständige Amt ¹⁵⁾ wenden:

- a) um Beratung und technische Unterstützung im Bereich der Archivführung zu erhalten;
- b) um ihre historischen Archive auf der Grundlage einer Vereinbarung, in der die Auflagen und Bedingungen geregelt sind, dort zu hinterlegen.

³ Der Gemeinderat ist für die Archivierung verantwortlich. Er kann diese Aufgabe an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber, an eine Archivbeauftragte oder einen Archivbeauftragten oder an eine Berufsarchivarin oder einen Berufsarchivar übertragen.

⁴ Der Staatsrat legt den Inhalt der historischen Archive der Gemeinden fest.

Art. 111 Einsichtsrecht

¹ Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen der Gemeindeversammlung und des Generalrats, den Budgets und Jahresrechnungen der Gemeinden und ihrer Anstalten sowie zu den Jahresrechnungen der übrigen Gemeindeeinrichtungen ist gewährleistet.

² Die Protokolle der Sitzungen des Gemeinderats, des Büros des Generalrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich zugänglich. Folgende Ausnahmen bleiben jedoch vorbehalten:

- a) Mit einstimmigem Beschluss kann der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen, der Sitzungen der Kommissionen der Gemeindeversammlung und der Sitzungen seiner Kommissionen gewähren.
- b) Mit einstimmigem Beschluss kann das Büro des Generalrats die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen und der Sitzungen der Kommissionen des Generalrats gewähren.

³ Für die Einsichtnahme in die laufenden Archive und die Zwischenarchive der Gemeinden gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

⁴ Der Zugang zu den historischen Archiven der Gemeinden richtet sich nach der Gesetzgebung über die Archivierung und das Staatsarchiv.

5 Ortsbürgerliche Angelegenheiten

Art. 112 Erwerb des Ortsbürgerrechts

¹ Die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Ortsbürgerrechts sowie das entsprechende Verfahren werden in der Gesetzgebung über das freiburgische Bürgerrecht geregelt.

¹⁵⁾ Heute: Staatsarchiv.

Art. 113 Bürgerversammlung – Zusammensetzung

¹ In Gemeinden mit Bürgergütern besteht eine Bürgerversammlung, die sich aus den Stimmberechtigten mit Bürgerrecht und Wohnsitz in der Gemeinde zusammensetzt.

² Wenn sie jedoch weniger als zehn Mitglieder hat, so findet Absatz 1 keine Anwendung, und der Beschluss steht der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zu.

Art. 114 Bürgerversammlung – Befugnisse

¹ Die Bürgerversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie behandelt die Fragen im Zusammenhang mit dem Bürgernutzen.
- b) Sie behandelt im Zusammenhang mit den Bürgergütern dieselben Belange, welche die Gemeindeversammlung für die Gemeindegüter regelt.

² Die Erträge aus den Bürgergütern sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

³ Im Übrigen gilt die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Art. 115 Verfahren und Organisation

¹ Die Bürgerversammlung wird vom Gemeinderat einberufen.

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 gelten die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung (Art. 23–40), das Einsichtsrecht (Art. 111) und die Rechtsmittel (Abschnitt 9). Im Bereich Finanzen gilt die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden soweit darin vorgesehen.

³ Gemeinderatsmitglieder, die nicht Ortsbürgerinnen oder Ortsbürger sind, gehören dem Büro der Bürgerversammlung nicht an; sie haben weder das Stimm- noch das Wahlrecht.

6 Interkommunale Zusammenarbeit

6.1 Allgemeines

Art. 116 Grundsatz und Formen

¹ Mehrere Gemeinden können zur Erfüllung von Aufgaben gemeinsamen Interesses zusammenarbeiten.

² Zu diesem Zweck beteiligen sie sich an einer Regionalkonferenz, treffen eine Gemeindeübereinkunft oder bilden einen Gemeindeverband.

³ Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 117 Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Kantone

¹ Der Staatsrat fördert die interkommunale Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Kantone.

² Er vereinbart die anwendbaren Regeln mit den betreffenden Kantonen und genehmigt die Abkommen über die Zusammenarbeit.

6.2 Regionalkonferenz

Art. 118 Grundsatz

¹ Die Regionalkonferenz hat den Zweck, die Tätigkeit mehrerer Gemeinden in einem bestimmten Bereich zu koordinieren. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere den Abschluss einer Gemeindeübereinkunft fördern, die Gründung eines Gemeindeverbands oder die Harmonisierung kommunaler Rechtsakte vorbereiten.

² Eine Regionalkonferenz kann auch zum Zweck haben, gewisse Tätigkeiten von Gemeindeverbänden zu koordinieren.

Art. 119 Verfahren

¹ Die Oberamtsperson beruft auf Ersuchen von mindestens zwei Gemeinden oder aus eigenem Entschluss die betreffenden Gemeinden zu einer Regionalkonferenz ein, deren Perimeter sie selbst bestimmt. Umfasst die Konferenz Gemeinden mehrerer Bezirke, so sprechen sich die betroffenen Oberamtspersonen miteinander ab.

Art. 120 Zuständigkeit und Organisation

¹ Die Regionalkonferenz kann folgende Beschlüsse fassen:

- a) Sie erteilt Studienaufträge und setzt Arbeitsgruppen ein.
- b) Sie setzt das Datum fest, bis zu dem das zuständige Organ jeder einberufenen Gemeinde zu einem gemäss Artikel 118 Abs. 1 ausgearbeiteten Projekt Stellung nehmen muss.
- c) Sie erteilt den Gemeindeverbänden Empfehlungen im Rahmen von Artikel 118 Abs. 2.

² Jede einberufene Gemeinde muss in der Regionalkonferenz durch ein Mitglied des Gemeinderats vertreten sein.

³ Die Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der einberufenen Gemeinden vertreten ist. Sie fällt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

⁴ Die Kosten, die aus der Tätigkeit der Regionalkonferenz oder durch ihre Beschlüsse entstehen, werden von allen einberufenen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung übernommen. Die Regionalkonferenz kann jedoch mit einstimmigem Beschluss der vertretenen Gemeinden einen anderen Verteilschlüssel vorsehen.

6.3 Gemeindeübereinkunft

Art. 121

¹ Die Gemeindeübereinkunft ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung, die namentlich den Zweck der Übereinkunft, ihre Organisation, die Gemeinde, welche die Buchhaltung führt (federführende Gemeinde), den Kostenverteiler, den Rechtsstand der Güter und die Kündigungsbedingungen festlegt.

² Die Vereinbarung wird von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden abgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Generalrats.

³ Je ein Exemplar der Vereinbarung ist dem für Gemeinden zuständigen Amt ¹⁶⁾ und dem Oberamt zu übermitteln.

⁴ Der Staatsrat kann eine oder mehrere Gemeinden verpflichten, sich zu denselben Bedingungen und nach demselben Verfahren, wie in Artikel 124 vorgesehen, an einer Übereinkunft zu beteiligen oder eine Übereinkunft zu treffen.

6.4 Gemeindeverband

Art. 122 Grundsatz

¹ Bedingt die Zusammenarbeit erhebliche und dauerhafte Verpflichtungen, so haben die Gemeinden einen Verband zu gründen.

² Ein Verband kann die Erfüllung von mehreren Aufgaben zum Zweck haben. Alle Gemeinden müssen sich an sämtlichen Aufgaben des Verbands beteiligen.

Art. 123 Gründung

¹ Die Statuten müssen von allen beteiligten Gemeinden angenommen werden.

² Sie sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Genehmigungsentscheid verleiht dem Verband die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

¹⁶⁾ Heute: Amt für Gemeinden.

Art. 124 Beitrittspflicht

¹ Wenn eine oder mehrere Gemeinden nicht in der Lage sind, die Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen aufgrund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts obliegen, oder wenn ein überwiegendes regionales Interesse es rechtfertigt, kann der Staatsrat die Gemeinden verpflichten, einen Verband zu gründen oder einem Verband beizutreten.

² Aus den gleichen Gründen kann er einen Verband verpflichten, weitere Gemeinden aufzunehmen.

³ Bei Uneinigkeit über die Bedingungen der Verbandsgründung oder des Beitritts entscheidet der Staatsrat.

⁴ In jedem Fall hört er die Beteiligten an und holt die Ansicht der Oberamtsperson ein.

⁵ Das Verfahren wird vom Staatsrat festgelegt.

Art. 125 Statuten – Obligatorischer Inhalt

¹ Die Statuten bestimmen:

- a) die Mitgliedgemeinden des Verbands;
- b) den Namen, den Zweck und die Aufgaben des Verbands;
- c) den Ort, an dem der Verband seinen Sitz hat;
- d) die Vertretung der Gemeinden an der Delegiertenversammlung;
- e) die Bestimmungen für die Einberufung der Delegiertenversammlung;
- f) die Zusammensetzung des Vorstands;
- g) das Dienstverhältnis des Personals des Verbands;
- h) die Finanzquellen des Verbands;
- i) die Art der Verteilung der finanziellen Lasten unter den Verbandsgemeinden;
- j) die Schwellenwerte, von denen an eine neue Ausgabe dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht;
- k) die Bedingungen für den Austritt einer Gemeinde, einschliesslich der Regeln zur Festsetzung der Rechte und Pflichten der austretenden Gemeinde;
- l) die Bestimmungen über die Auflösung des Verbands, die Verwertung seines Vermögens und die Begleichung seiner Verbindlichkeiten.

Art. 126 Statuten – Weitere Bestimmungen

¹ Sehen die Statuten die Bildung eines Verbandskapitals oder die Möglichkeit einer Darlehensaufnahme vor, so müssen darin die Höhe des Kapitals bzw. die Verschuldungsgrenze des Verbands festgelegt werden.

² Wenn die Statuten dies vorsehen, kann der Verband Gemeinden, die nicht Mitglied sind, und anderen Gemeindeverbänden Dienste mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis anbieten.

Art. 127 Statuten – Änderung

¹ Jede Änderung der Statuten muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

² Wesentliche Änderungen der Statuten bedürfen anschliessend der Zustimmung der Gemeindeversammlung oder des Generalrats von drei Vierteln der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als drei Viertel der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden. Als wesentlich gelten Änderungen gemäss den Artikeln 125, 126, 128 Abs. 2, 133 und 139 Abs. 2.

³ Statutenänderungen, welche die Übernahme einer neuen Aufgabe für den Verband umfassen, bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden durch Beschluss ihrer Gemeindeversammlung oder ihres Generalrats, ausser wenn die Aufgabe von Gesetzes wegen von einem Gemeindeverband ausgeführt werden muss. Artikel 124 bleibt vorbehalten.

⁴ Vor der Genehmigung durch die für die Gemeinden zuständige Direktion ¹⁷⁾ kann die Änderung nicht in Kraft treten.

Art. 128 Organe des Verbands

¹ Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Finanzkommission.

² Die übrigen Organe werden durch das kantonale Recht, die Statuten oder ein Verbandsreglement festgelegt.

Art. 129 Delegiertenversammlung – Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedgemeinden des Verbands zusammen.

¹⁷⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

² Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, verfügt jede Gemeinde über eine Delegierte oder einen Delegierten, die oder der sämtliche Stimmen der Gemeinde vertritt.

Art. 130 Delegiertenversammlung – Bestimmung der Anzahl Stimmen

¹ Die Statuten bestimmen die Verteilung der Stimmen unter den Mitgliedgemeinden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der Bedeutung des Unternehmens für die einzelnen Gemeinden.

² Keine Gemeinde darf über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.

Art. 131 Delegiertenversammlung – Ernennung und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Delegierten werden vom Gemeinderat ernannt. Die Statuten können jedoch vorsehen, dass die Delegierten vom Generalrat oder der Gemeindeversammlung gewählt werden.

² Bei der Ausübung ihres Amtes richten sich die Delegierten nach dem Standpunkt des Gemeinderats. Die Nichtbeachtung dieses Standpunkts kann einen wichtigen Grund für die Abberufung darstellen; allfällige weitere wichtige Gründe bleiben vorbehalten.

Art. 132 Delegiertenversammlung – Amtsdauer der Mitglieder

¹ Die Amtsdauer der Delegierten endet:

- a) nach Ablauf der Dauer, für die sie ernannt worden sind;
- b) nach Ablauf der Legislaturperiode;
- c) im Falle ihrer Abberufung durch das Organ, das sie ernannt oder gewählt hat;
- d) im Falle einer Wahl in den Vorstand;
- e) im Falle des Rücktritts.

² Sofern kein Grund für ein vorzeitiges Ende des Amtes vorliegt, bleiben die bisherigen Mitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

Art. 133 Delegiertenversammlung – Vorsitz

¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Person, die das Präsidium der Delegiertenversammlung innehat, auch Präsidentin oder Präsident des Vorstands ist.

Art. 134 Delegiertenversammlung – Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie die mit dem Präsidium beauftragte Person und die mit dem Vizepräsidium beauftragte Person wählt.

² Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Sie ernennt die Mitglieder der Kommissionen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und gegebenenfalls eine oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- c) Sie übt im Bereich Finanzen und unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen der Statuten die Befugnisse nach Artikel 67 GFHG ¹⁸⁾ aus, mit Ausnahme der Befugnisse bei den Steuern.
- d) Sie erlässt die Reglemente des Verbands.
- e) Sie genehmigt die gemäss Artikel 126 Abs. 2 abgeschlossenen Verträge.
- f) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder.
- g) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbands.

Art. 135 Delegiertenversammlung – Sitzungen

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Sinngemäss gelten:

- a) die Bestimmungen der Gemeindeversammlung über die Öffentlichkeit (Art. 24), den Ausstand (Art. 29) und die Durchführung der Sitzungen (Art. 30–34, 36–39);
- b) die Bestimmungen des Generalrats über die Einberufung (Art. 56), die Teilnahme an den Sitzungen (Art. 57 Abs. 1 und 2) und die Entscheide (Art. 59 Abs. 2 und 3).

³ Die Statuten können jedoch von den Artikeln 36 (Wahlen), 39 (Rückkommen) und 59 Abs. 2 und 3 (Entscheide) abweichen.

Art. 136 Vorstand – Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode oder deren Rest gewählt.

¹⁸⁾ SGF [140.6](#)

³ Die Statuten dürfen die Wählbarkeit in das Präsidium des Vorstands nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränken.

Art. 137 Vorstand – Befugnisse

¹ Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband. Er vertritt ihn nach aussen.

² Er übt die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden, und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ obliegen. Darüber hinaus:

- a) bereitet er die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Entscheide;
- b) erlässt er die Erlasse, die gemäss dem Gesetz, den Statuten oder einem Reglement in seine Zuständigkeit fallen;
- c) gewährleistet er die Veröffentlichung der Gesetzgebung und anderer Dokumente, die eine Veröffentlichung erfordern;
- d) stellt er im Rahmen der Statuten und des Personalreglements das Verbandspersonal an und überwacht dessen Tätigkeit;
- e) übt er die gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden dem Gemeinderat übertragenen Befugnisse aus.

³ Er kann Entscheidungsbefugnisse nur delegieren, wenn die Statuten es vorsehen und den Gegenstand und den Umfang der Delegation präzisieren. Die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden bleibt vorbehalten.

Art. 138 Vorstand – Organisation und Sitzungen

¹ Die Bestimmungen über den Gemeinderat (Art. 64, 74 und 76–81) und die Kommissionen des Gemeinderats (Art. 82) gelten sinngemäss. Die Statuten können jedoch von den Artikeln 76 Abs. 1 und 2, 78 und 82 abweichen.

Art. 139 Rechtsbereich des Verbands

¹ Die Entscheide des Verbands, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer gesetzlichen und statutarischen Befugnisse gefasst werden, verpflichten die Mitgliedgemeinden.

² Der Verband kann Reglemente erlassen und Privatpersonen gegenüber Verfügungen treffen. Insbesondere kann er Gebühren erheben, sofern die Statuten dies vorsehen und ein Reglement dazu besteht. Er kann keine Steuern erheben.

Art. 140 Initiative

¹ Ein Zehntel aller in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden des Verbands kann eine Initiative einreichen:

- a) zu einer Ausgabe, die den für das fakultative Referendum festgelegten Betrag übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;
- b) zur Annahme, Aufhebung oder Änderung eines Reglements;
- c) zu einer Änderung der Statuten.

² Die Initiative muss schriftlich eingereicht werden. Sie hat die Form einer allgemeinen Anregung; für Geschäfte nach Absatz 1 Bst. b und c kann sie auch die Form eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfs annehmen.

Art. 141 Obligatorisches oder fakultatives Referendum

¹ Zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung, die eine neue Ausgabe zur Folge haben, deren Nettobetrag den in den Statuten für die Ausübung des obligatorischen Referendums festgelegten Schwellenwert übersteigt, muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

² Ein Zehntel aller Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten der Mitgliedgemeinden oder die Gemeinderäte eines Viertels der Verbandsgemeinden können verlangen, dass zu einem Beschluss der Delegiertenversammlung eine Volksabstimmung durchgeführt wird, wenn er folgende Bereiche betrifft:

- a) eine neue Ausgabe, deren Nettobetrag den in den Statuten für die Ausübung des fakultativen Referendums festgelegten Schwellenwert übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann;
- b) die Annahme, Aufhebung oder Änderung eines Reglements.

³ Der Schwellenwert nach Absatz 2 kann durch die Statuten gesenkt werden.

Art. 142 Initiative und Referendum – Verfahren

¹ Das Verfahren ist in der Gesetzgebung über die politischen Rechte geregelt.

Art. 143 Information und Konsultation der Bevölkerung

¹ Die Gemeindeversammlungen oder Generalräte der Mitgliedgemeinden werden von den Gemeinderäten regelmässig über die Verbandstätigkeit informiert.

² Die Information der Öffentlichkeit und der Medien über diese Tätigkeit wird in erster Linie vom Vorstand sichergestellt; die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden sind jedoch ebenfalls zuständig, für die Information der Bevölkerung zu sorgen.

³ Die Bevölkerung der Mitgliedgemeinden kann vom Gemeinderat oder vom Vorstand eingeladen werden, an einer Informationsveranstaltung teilzunehmen oder ihm innert einer bestimmten Frist ihre Meinung zur Verbandstätigkeit mitzuteilen.

⁴ Der Gemeindeverband unterhält eine Website, auf der er seine Gesetzgebung und andere Schriftstücke, die im Internet publiziert werden müssen, veröffentlicht; andere Kommunikationsmittel können ergänzend eingesetzt werden.

Art. 144 Weitere Bestimmungen

¹ Folgende Bestimmungen gelten sinngemäss:

- a) Artikel 13–16 über die Gesetzgebung der Gemeinde;
- b) Artikel 52 über das Sekretariat des Generalrats;
- c) Artikel 66 Abs. 2 und 83–88 über das Gemeindepersonal;
- d) Abschnitt 4 über die Verwaltung der Gemeinde (Art. 93–111) mit Ausnahme der Artikel 93 (Allgemeine Pflicht), 94 (Verwaltungskreise) sowie 96 und 97 (Information der Öffentlichkeit).

Art. 145 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann gemäss den statutarischen Bestimmungen aus dem Verband austreten; Artikel 124, der sinngemäss gilt, bleibt vorbehalten.

Art. 146 Auflösung – Fälle

¹ Der Verband wird gemäss den Statuten oder durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedgemeinden aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss ist der für die Gemeinden zuständigen Direktion ¹⁹⁾ zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Wenn überwiegende öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Staatsrat einen Verband auflösen, nachdem er die Beteiligten angehört und die Ansicht der Oberamtsperson eingeholt hat.

Art. 147 Auflösung – Folgen

¹ Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die ungedeckten Schulden gehen auf die Gemeinden über und werden gemäss den Statuten unter ihnen verteilt.

² Mit der Genehmigung der Übernahme oder der Liquidation durch den Staatsrat ist der Verband aufgelöst. Der Genehmigungsentscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.

¹⁹⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

7 Fusion von Gemeinden

7.1 Grundsätze

Art. 148 Allgemeines

¹ Mehrere Gemeinden können sich zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

² Der Staat fördert den Zusammenschluss von Gemeinden. Er kann eine Fusion nur unter den Bedingungen nach Artikel 149 anordnen.

Art. 149 Anordnung einer Fusion

¹ Wenn eine Gemeinde infolge fehlender finanzieller oder personeller Ressourcen dauerhaft ausserstande ist, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, kann der Grosse Rat, auf Antrag des Staatsrats und nach Kenntnisnahme des Standpunkts der betroffenen Gemeinden, eine Fusion anordnen.

Art. 150 Konsultativabstimmung

¹ Im Hinblick auf ein zukünftiges Fusionsvorhaben kann der Gemeinderat eine Konsultativabstimmung durchführen. Das Resultat hat keine bindende Wirkung.

² Die Konsultativabstimmung wird an einer Gemeindeversammlung oder mit einer Volksabstimmung durchgeführt. Die gewählte Form ist in jeder Gemeinde, die an demselben Fusionsprojekt beteiligt ist, identisch. Es gelten die Bestimmungen über die Abstimmung an einer Gemeindeversammlung oder die Bestimmungen über die Volksabstimmung.

Art. 151 Fusionsvereinbarung

¹ Der Zusammenschluss erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung, die zwischen allen an der Fusion beteiligten Gemeinden abgeschlossen wird. Im Falle von Artikel 149 werden die Mindestelemente der Fusionsvereinbarung im Dekret des Grossen Rates aufgeführt.

² Die Fusionsvereinbarung legt mindestens Folgendes fest:

- a) den Namen der neuen Gemeinde;
- b) das Wappen der neuen Gemeinde;
- c) die Bezirkszugehörigkeit der neuen Gemeinde nach Artikel 169;
- d) die Übergangsordnung für den Gemeinderat, d. h. die Anzahl der Mitglieder, die Wahlkreise, die Verteilung der Mitglieder auf die Wahlkreise und nach welchem Wahlsystem die Wahl im jeweiligen Wahlkreis erfolgt;

- e) die allfällige Einführung eines Generalrats für die neue Gemeinde, wenn keine der am Fusionsprojekt beteiligten Gemeinden einen Generalrat hat;
- f) gegebenenfalls die Übergangsordnung für den Generalrat, d. h. die Anzahl der Mitglieder, die Wahlkreise und die Verteilung der Mitglieder auf die Wahlkreise.

7.2 Fusionsbegehren

Art. 152 Zuständigkeiten

¹ Ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten, von der Gemeindeversammlung auf Antrag einer oder eines Stimmberechtigten (Art. 34 Abs. 1 und 2), vom Generalrat auf Antrag eines seiner Mitglieder (Art. 61), vom Gemeinderat oder vom Staat verlangt werden.

Art. 153 Auf Initiative der Stimmberechtigten

¹ Wird der Zusammenschluss von einem Zehntel der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten verlangt, so gelten Artikel 154 und die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte zur Initiative auf Gemeindeebene mit Ausnahme der Bestimmungen über die Weiterleitung und Gültigerklärung der Initiative.

Art. 154 Auf Verlangen der Gemeindeversammlung oder des Generalrats

¹ Wird der Zusammenschluss von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat verlangt, so hat der Gemeinderat den Auftrag, Verhandlungen mit der oder den betroffenen Gemeinden aufzunehmen.

² Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden entscheiden über den Grundsatz des Zusammenschlusses.

³ Wenn dem Zusammenschluss im Grundsatz von allen betroffenen Gemeinden zugestimmt wird, erarbeiten die Gemeinderäte eine Fusionsvereinbarung. Kommt diese Vereinbarung innert zwölf Monaten seit der letzten Abstimmung über die Grundsatzfrage nicht zustande, so legt der Staatsrat den Text fest.

Art. 155 Auf Verlangen des Gemeinderats

¹ Wird der Zusammenschluss vom Gemeinderat verlangt, so gibt es keine Grundsatzabstimmung; es wird direkt über die Fusionsvereinbarung abgestimmt.

Art. 156 Auf Verlangen des Staats

¹ Wird der Zusammenschluss vom Staat verlangt, so organisiert der Staatsrat eine Grundsatzabstimmung über den Zusammenschluss in allen betroffenen Gemeinden. Artikel 154 Abs. 2 ist anwendbar.

² Wenn dem Zusammenschluss im Grundsatz von allen betroffenen Gemeinden zugestimmt wird, erarbeiten die Gemeinderäte eine Fusionsvereinbarung. Kommt diese Vereinbarung innert zwölf Monaten seit der Abstimmung nicht zustande, so legt der Staatsrat den Text fest.

Art. 157 Gemeinsame Bestimmungen

¹ In jedem Fusionsprojekt muss der Fusionsperimeter bezeichnet werden.

² Bei einer Grundsatzabstimmung wird das Fusionsverfahren unterbrochen, wenn eine der Gemeinden im Perimeter dem Zusammenschluss im Grundsatz nicht zustimmt.

³ Die Fusionsvereinbarung muss von den Stimmberechtigten aller betroffenen Gemeinden angenommen werden.

⁴ Die von den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinden unterzeichnete Fusionsvereinbarung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gemeinderäte stellen die Fusionsvereinbarung anschliessend den Personen, die im bezeichneten Perimeter wohnen, gemeinsam in einer oder mehreren Informationsveranstaltungen vor.

⁵ Die Volksabstimmung muss in allen Gemeinden gleichzeitig stattfinden.

⁶ Sobald die Fusionsvereinbarung angenommen worden ist, wird sie dem Grossen Rat zur Genehmigung weitergeleitet.

⁷ Der Staatsrat kann für die Fusionsprojekte Fristen festlegen.

7.3 Übergangsordnung

Art. 158 Definition und Dauer der Übergangsordnung

¹ Die Übergangsordnung ist der Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Fusion, während dem Wahlkreise für den Gemeinderat und gegebenenfalls für den Generalrat gebildet werden.

² Die Übergangsordnung dauert bis zum Ende der Legislaturperiode, in der die Fusion in Kraft tritt. Tritt die Fusion am 1. Januar vor oder nach der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden in Kraft, so dauert die Übergangsordnung bis zum Ende dieser Legislaturperiode.

³ Die Fusionsvereinbarung kann vorsehen, dass die Übergangsordnung nach dem Ende der Periode nach Absatz 2 um eine ganze Legislaturperiode verlängert wird.

Art. 159 Wahlkreise

¹ Die Wahlkreise der Übergangsordnung umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden, die am Zusammenschluss beteiligt sind, und gelten für die Wahl der Behördenmitglieder der neuen Gemeinde.

² In der Fusionsvereinbarung können unterschiedliche Wahlkreise für den Gemeinderat und den Generalrat festgelegt werden.

³ Die Fusionsvereinbarung bestimmt den Sitz des Wahlbüros für Wahlkreise, die aus mehreren Gemeinden bestehen.

Art. 160 Gemeinderat

¹ Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, ihre Verteilung auf die Wahlkreise und das Wahlsystem im jeweiligen Wahlkreis werden in der Fusionsvereinbarung festgelegt.

² In Abweichung von Artikel 65 Abs. 1 kann es sich bei der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats um eine gerade Zahl handeln.

Art. 161 Generalrat

¹ Die Einsetzung eines Generalrats in der aus dem Zusammenschluss entstehenden Gemeinde wird gegebenenfalls in der Fusionsvereinbarung verankert. Wenn es in einer der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden einen Generalrat gibt, muss auch die neue Gemeinde über einen Generalrat verfügen.

² Die Zahl der Mitglieder des Generalrats, die von den Vorschriften nach Artikel 43 Abs. 1 abweichen kann, wird in der Fusionsvereinbarung festgelegt.

³ Die Verteilung der Mitglieder auf die Wahlkreise wird in der Fusionsvereinbarung festgelegt.

⁴ Die Fusionsvereinbarung kann weitere Bestimmungen zur Organisation des Generalrats für die Übergangsperiode vorsehen.

Art. 162 Wahlen – Zusammenschluss tritt während der Legislaturperiode in Kraft

¹ Tritt ein Zusammenschluss am 1. Januar eines Jahres in Kraft, das nicht von den Artikeln 163 und 164 betroffen ist, so können die Gemeinde- und Generalratsmitglieder der sich zusammenschliessenden Gemeinden ohne Wahlen in die entsprechenden Behörden der neuen Gemeinde eintreten; die Absätze 3 und 5 bleiben vorbehalten.

² Die Oberamtsperson legt ein Datum fest, bis zu dem die Ratsmitglieder schriftlich mitteilen müssen, ob sie ihr Mandat in der neuen Gemeinde weiterführen wollen oder nicht.

³ In Gemeinden, in denen die Anzahl der Ratsmitglieder, die in die entsprechende Behörde der neuen Gemeinde eintreten wollen, höher ist als die Anzahl der Sitze, die dem betroffenen Kreis durch die Fusionsvereinbarung zugeteilt werden, findet eine Wahl für alle dem Kreis zugeteilten Sitze statt.

⁴ Wenn die Anzahl der Ratsmitglieder, die bereit sind, in die entsprechende Behörde der neuen Gemeinde einzutreten, geringer ist als die Anzahl der Sitze, die dem Kreis zugeteilt sind, findet eine Wahl statt, um die freien Sitze des Kreises zu besetzen.

⁵ Die Fusionsvereinbarung kann vorsehen, dass in jedem Fall vor dem Inkrafttreten der Fusion in jedem Wahlkreis Wahlen durchgeführt werden.

Art. 163 Wahlen – Zusammenschluss tritt am 1. Januar vor den Gesamterneuerungswahlen in Kraft

¹ Tritt ein Zusammenschluss am 1. Januar eines Jahres in Kraft, in dem Gesamterneuerungswahlen stattfinden, so werden diese vorgezogen und in den betroffenen Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses durchgeführt.

² Die in vorgezogenen Wahlen gewählten Gemeindebehörden treten ihr Amt beim Inkrafttreten des Zusammenschlusses an und bleiben bis zum Ende der betreffenden Legislaturperiode im Amt.

Art. 164 Wahlen – Zusammenschluss tritt am 1. Januar nach den Gesamterneuerungswahlen in Kraft

¹ Tritt ein Zusammenschluss am 1. Januar eines Jahres in Kraft, das auf die Gesamterneuerungswahlen folgt, so verlängert sich für die am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden die Legislaturperiode, und ihre gewählten Gemeindebehörden bleiben bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses im Amt, wenn der Zusammenschluss vor Dezember des Jahres vor den Gesamterneuerungswahlen vom Grossen Rat genehmigt wurde.

² In den an einem solchen Zusammenschluss beteiligten Gemeinden werden die Gesamterneuerungswahlen durch die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter in die Behörden der neuen Gemeinde ersetzt, die vor dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses stattfindet.

³ Die gemäss Absatz 2 gewählten Gemeindebehörden treten ihr Amt beim Inkrafttreten des Zusammenschlusses an und bleiben bis zum Ende der betreffenden Legislaturperiode im Amt.

Art. 165 Wahlen – Für die Wahlen geltende Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen über die Gesamterneuerungswahlen gelten sinngemäss für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der alten Gemeinden in die Behörden der aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen neuen Gemeinde. Wird ein Sitz frei, so gelten die Bestimmungen zu den Ergänzungswahlen sinngemäss.

² Fehlen in einem Wahlkreis kandidierende oder gewählte Personen, die bereit sind, ihre Wahl anzunehmen, so ist jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar, die ihren politischen Wohnsitz auf dem Gebiet der aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen Gemeinde hat. Die Ausweitung des Kreises der wählbaren Personen wird im Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten ausdrücklich erwähnt.

³ Die Fusionsvereinbarung kann vorsehen, dass eine gewählte Person oder eine Ersatzperson, die ihren Wohnsitz von einem Wahlkreis in einen anderen innerhalb der neuen Gemeinde verlegt, ihren Sitz behalten bzw. für gewählt erklärt werden kann.

7.4 Wirkungen der Fusion

Art. 166 Gemeindebürgerrecht

¹ Personen mit Bürgerrecht der sich zusammenschliessenden Gemeinden erhalten das Bürgerrecht der neuen Gemeinde am Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses.

² Sie können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Fusion beantragen, dass das im Personenstandsregister eingetragene Gemeindebürgerrecht dasjenige der neuen Gemeinde ist und dahinter in Klammern der Name der früheren Heimatgemeinde steht.

³ Für das Gesuch ist eine Gebühr zu entrichten. Es ist bei dem für den Zivilstand zuständigen Amt ²⁰⁾ einzureichen.

Art. 167 Vermögen und Archive

¹ Die Aktiven und Passiven der sich zusammenschliessenden Gemeinden gehen auf die neue Gemeinde über.

² Die historischen Archivbestände jeder Gemeinde werden als Ganzes erhalten, auch wenn die historischen Archive der fusionierten Gemeinden im gleichen Raum untergebracht werden.

Art. 168 Gesetzgebung der Gemeinde

¹ Die neue Gemeinde vereinheitlicht die Gesetzgebung der zusammengeschlossenen Gemeinden innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Zusammenschlusses.

² Die früheren Gesetzgebungen bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft; die Absätze 3–5 bleiben vorbehalten.

²⁰⁾ Heute: Amt für Zivilstand und Einbürgerung.

³ Kann das Finanzreglement der neuen Gemeinde nicht gleichzeitig mit dem Zusammenschluss in Kraft treten, so gilt in der Zwischenzeit das Finanzreglement der bevölkerungsmässig grössten Gemeinde. Dasselbe gilt für die Gemeindeverordnungen über die Finanzen.

⁴ Die Fusionsvereinbarung kann spezifische Bestimmungen für die Gesetzgebung der Gemeinde vorsehen. Die Anwendung der Raumplanungs- und Baugesetzgebung gemäss den Gemeindebaureglementen bleibt jedoch vorbehalten.

⁵ Solange eine Gemeinde nicht über ein Organisationsreglement verfügt, gilt die Fusionsvereinbarung als Organisationsreglement.

Art. 169 Zuordnung zum Verwaltungsbezirk

¹ Die Fusionsvereinbarung bestimmt die Bezirkzugehörigkeit der neuen Gemeinde; sie muss vom Grossen Rat genehmigt werden.

Art. 170 Vereinbarte Verpflichtungen – Grundsatz und Geltungsdauer

¹ Die Fusionsvereinbarung kann Bestimmungen vorsehen, die der neuen Gemeinde Verpflichtungen auferlegen.

² Die Geltungsdauer dieser Verpflichtungen wird in der Vereinbarung unter Berücksichtigung der zukünftigen Bedürfnisse und Entwicklungen festgelegt. Sie darf zwanzig Jahre nicht überschreiten.

³ Absatz 2 gilt nicht für Steuern oder andere öffentliche Abgaben.

Art. 171 Vereinbarte Verpflichtungen – Aufhebung

¹ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat der neuen Gemeinde kann beschliessen, eine Verpflichtung der Fusionsvereinbarung frühestens drei Jahre, nachdem Letztere abgeschlossen wurde, aufzuheben.

² Die Aufhebungsbeschlüsse werden mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen gefasst. Ausgenommen sind jedoch Aufhebungsbeschlüsse, die Steuern oder andere öffentliche Abgaben betreffen; diese unterstehen dem einfachen Mehr (Art. 35 Abs. 3).

³ Der Entscheid des Generalrats über die Aufhebung einer vereinbarten Verpflichtung untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

⁴ Die Aufhebung einer solchen Verpflichtung bedarf keiner Genehmigung. Die Gemeinde übermittelt den neuen Wortlaut der Vereinbarung dem für die Gemeinden zuständigen Amt ²¹⁾ sowie der Oberamtperson.

²¹⁾ Heute: Amt für Gemeinden.

8 Aufsicht über die Gemeinden, Gemeindeverbände und Bürgergemeinden

8.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 172

¹ Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Staats, die durch die Oberamtsperson, durch das für die Gemeinden zuständige Amt ²²⁾, durch die für die Gemeinden zuständige Direktion ²³⁾ und durch den Staatsrat sowie durch die in der Spezialgesetzgebung bezeichneten Behörden ausgeübt wird.

² Die Bestimmungen von Abschnitt 8 über die Gemeinden gelten auch für die Gemeindeverbände und die Bürgergemeinden.

³ Die Ausübung der Aufsicht ist im Verhältnis zur Selbstkontrolle subsidiär.

8.2 Selbstkontrolle

Art. 173 Im Allgemeinen

¹ Stellt das zuständige Organ Unregelmässigkeiten fest, so klärt es deren Ursachen ab und ordnet die notwendigen Massnahmen an.

² Die Selbstkontrolle obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des von den Unregelmässigkeiten betroffenen Organs.

³ Wenn die Präsidentin oder der Präsident direkt von den Unregelmässigkeiten betroffen ist, obliegt die Selbstkontrolle der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

Art. 174 Massnahmen

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich die folgenden Massnahmen ergreifen:

- a) eine Administrativuntersuchung anordnen;
- b) einem Gemeinderatsmitglied, nach vorheriger Anhörung, für die Dauer der Administrativuntersuchung ein Geschäft oder sein Ressort ganz oder teilweise entziehen und ein anderes Mitglied des Gemeinderats damit betrauen;
- c) das Eingreifen der zuständigen Aufsichtsbehörde verlangen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Generalrats und die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands können in ihrem Zuständigkeitsbereich die folgenden Massnahmen ergreifen:

²²⁾ Heute: Amt für Gemeinden.

²³⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

- a) eine Administrativuntersuchung anordnen;
- b) das Eingreifen der zuständigen Aufsichtsbehörde verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident einer Kommission kann in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich das Gemeindeorgan, dem die Kommission zugehört, informieren und dessen Eingreifen verlangen.

Art. 175 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Oberamtsperson über:

- a) die Eröffnung einer Untersuchung;
- b) den Abschluss einer Untersuchung;
- c) die getroffenen Massnahmen.

8.3 Aufsichtsbehörden

Art. 176 Oberamtsperson – im Allgemeinen

¹ Die Oberamtsperson ist für die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden zuständig.

² Sie:

- a) überwacht die ordnungsgemässe Verwaltung und den ordnungsgemässen Betrieb der Gemeinden ihres Bezirks; sie berät und unterstützt die Gemeinden und sorgt für ein speditives Vorgehen;
- b) inspiziert mindestens einmal während der Legislaturperiode die Verwaltung jeder Gemeinde und unterrichtet die für die Gemeinden zuständige Direktion ²⁴⁾ über ihre Feststellungen;
- c) hat die Befugnis, den Sitzungen der Organe einer Gemeinde mit beratender Stimme beizuwohnen.

³ Jeder Entscheid, der von einer anderen kantonalen Behörde gegenüber einer Gemeinde getroffen wurde, wird der Oberamtsperson des betreffenden Bezirks mitgeteilt. Die kantonale Behörde kann ihre Stellungnahme verlangen.

Art. 177 Oberamtsperson – Sonderfall

¹ Hat die Oberamtsperson im betreffenden Gemeindeverband eine Funktion inne, so wird die Aufsicht von einer anderen Oberamtsperson ausgeübt, die auf Antrag der Oberamtspersonenkonferenz vom Staatsrat bezeichnet wurde.

²⁴⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

² Dasselbe gilt, wenn eine solche Funktion von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Oberamts ausgeübt wird, die oder der an Aufsichtsaufgaben oder in bedeutendem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für das Oberamt beteiligt ist.

Art. 178 Direktion und Amt

¹ Die für die Gemeinden zuständige Direktion ²⁵⁾ erfüllt alle Aufsichtsaufgaben, die das Gesetz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zuweist.

² Das für die Gemeinden zuständige Amt ²⁶⁾ erfüllt die ihm von der Gesetzgebung oder der Direktion übertragenen Aufgaben. Seine Befugnisse im Bereich der Finanzaufsicht sind in der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden festgelegt.

Art. 179 Staatsrat

¹ Der Staatsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde. Er:

- a) übt die ihm vom Gesetz übertragenen Befugnisse aus;
- b) genehmigt auf Antrag der für die Gemeinden zuständigen Direktion ²⁷⁾ die zum einen von der Oberamtspersonenkonferenz und zum andern von dem für die Gemeinden zuständigen Amt ²⁸⁾ ausgearbeiteten Aufsichtskonzepte;
- c) sorgt für die Koordination der Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten.

8.4 Eingreifen der Aufsichtsbehörden

Art. 180 Prüfungsbefugnis – Information und Dokumentation

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Akten zu liefern.

Art. 181 Prüfungsbefugnis – Gesetzgebung der Gemeinden

¹ Das Gesetz kann vorsehen, dass ein Gemeindereglement von der Direktion, der es seinem Gegenstand nach zugehört, genehmigt werden muss. Die Genehmigung:

- a) ist eine Voraussetzung für das Inkrafttreten des Reglements;
- b) wird im Amtsblatt veröffentlicht.

²⁵⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

²⁶⁾ Heute: Amt für Gemeinden.

²⁷⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

²⁸⁾ Heute: Amt für Gemeinden.

² Das Gesetz kann vorsehen, dass ein Gemeindereglement der obligatorischen Stellungnahme der Direktion, der es seinem Gegenstand nach zugehört, unterliegt. Die obligatorische Stellungnahme:

- a) ist eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Beschlussverfahrens;
- b) ist für die Gemeinde nicht bindend; sie kann von den Schlussfolgerungen abweichen, wenn sie die Abweichung begründet.

³ Der Staatsrat präzisiert insbesondere:

- a) das Genehmigungsverfahren und das Verfahren für die obligatorische Stellungnahme;
- b) das Angebot von Beratung und fakultativer Begutachtung durch die Ämter des Staats;
- c) die Mitwirkung der Ämter des Staats bei der Ausarbeitung von Mustererlassen;
- d) die Gebühren, die für die Handlungen gemäss diesem Artikel erhoben werden.

Art. 182 Prüfungsbefugnis – Umfang

¹ In der Ausübung ihrer Aufsicht prüft die Behörde die Tätigkeit der Gemeinde nur auf ihre Gesetzmässigkeit hin.

² Die Prüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde erstreckt sich jedoch auch auf die Angemessenheit, wenn:

- a) das Allgemeininteresse des Kantons oder schutzwürdige Interessen anderer Gemeinden unmittelbar berührt werden;
- b) die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde schwer gefährdet ist.

Art. 183 Eingreifen der Oberamtsperson – Im Allgemeinen

¹ Missachtet eine Gemeinde gesetzliche Vorschriften, beeinträchtigt sie überwiegende Interessen anderer Gemeinden oder des Kantons oder ist ihre ordnungsgemässe Verwaltung schwer gefährdet, so fordert die Oberamtsperson die Gemeinde so bald wie möglich, spätestens jedoch innert 30 Tagen nach Bekanntwerden des Zustands auf, diesen Zustand zu beheben.

² Kommt die Gemeinde der Aufforderung nicht nach, so trifft die Oberamtsperson die geeigneten Massnahmen. Sie oder er kann nach der Anhörung des Gemeinderats namentlich eine Untersuchung eröffnen, anstelle der Gemeinde handeln und in schwerwiegenden Fällen Gemeindeentscheide aufheben.

Art. 184 Eingreifen der Oberamtsperson – Eröffnung einer Untersuchung

¹ Die Oberamtsperson kann auf Anzeige hin oder von Amtes wegen eine Untersuchung gegen den Gemeinderat oder eines seiner Mitglieder eröffnen:

- a) wenn eine Gemeinde gesetzliche Vorschriften missachtet, überwiegende Interessen anderer Gemeinden oder des Kantons beeinträchtigt oder wenn ihre ordnungsgemässe Verwaltung schwer gefährdet ist und
- b) wenn die Gemeinde die Selbstkontrolle nicht angewendet hat.

² Das Verfahren für die Untersuchung wird vom Staatsrat festgelegt.

Art. 185 Eingreifen der Oberamtsperson – Massnahmen

¹ In dringenden Fällen ergreift die Oberamtsperson vorsorgliche Massnahmen, welche die Führung der Gemeindegeschäfte gewährleisten.

² Wenn eine Untersuchung eröffnet wurde, kann die Oberamtsperson nach Abschluss der Untersuchung folgende Massnahmen ergreifen:

- a) eine Verwarnung aussprechen;
- b) die Akten an die Staatsanwaltschaft weiterleiten;
- c) Massnahmen zur Reorganisation des Gemeinderats oder andere Massnahmen zur Wiederherstellung des einwandfreien Ratsbetriebs oder des ordnungsgemässen Funktionierens der Gemeindeverwaltung treffen;
- d) die Akten an den Staatsrat weiterleiten, wenn eine der vorgesehenen Massnahmen in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fällt;
- e) die Kosten für das Eingreifen der Aufsichtsbehörde festlegen.

Art. 186 Eingreifen und Massnahmen des Amtes und der Direktion

¹ In seinem Zuständigkeitsbereich kann das für die Gemeinden zuständige Amt ²⁹⁾ die gleichen Massnahmen treffen, wie sie der Oberamtsperson in Artikel 183 Abs. 1 übertragen werden. Es kann der für die Gemeinden zuständigen Direktion ³⁰⁾ andere in den Artikeln 183 Abs. 2 bis 185 vorgesehene Massnahmen vorschlagen.

² Die für die Gemeinden zuständige Direktion ³¹⁾ kann die gleichen Massnahmen treffen, wie sie die Oberamtsperson gemäss den Artikeln 183 Abs. 2–185 ergreifen kann.

Art. 187 Massnahmen des Staatsrats

¹ Zusätzlich zu den Massnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberamtsperson fallen, kann der Staatsrat nach Abschluss der Untersuchung gegenüber einer Gemeinde die folgenden Massnahmen treffen:

²⁹⁾ Heute: Amt für Gemeinden.

³⁰⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

³¹⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

- a) Er kann ein Mitglied des Gemeinderats oder des Vorstands des Amtes entheben, wenn wiederholte Pflichtverletzung oder schwere oder wiederholte Mängel in der Führung der ihm übertragenen Geschäfte festgestellt werden.
- b) Er kann die Zwangsverwaltung anordnen, indem er die Führung der Gemeindegeschäfte einer Verwaltungskommission überträgt, wenn die Gemeinde sich weigert oder unfähig ist, den Anordnungen der Oberamtsperson Folge zu leisten oder nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Art. 188 Zusammensetzung und Befugnisse der vom Staatsrat eingesetzten Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der Kommission und bezeichnet ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.

² Sie übt die Befugnisse des Gemeinderats sowie der Gemeindeversammlung oder des Generalrats aus. Betrifft die Zwangsverwaltung eine Gemeinde mit einem Generalrat, so werden die Initiativ- und Referendumsrechte in den Artikeln 62 und 63 während der Dauer der Massnahme ausgesetzt.

³ Ihre Entscheide sind anfechtbar nach den Artikeln 191, 193 und 194, die sinngemäss gelten.

⁴ Wenn die Situation, die ihre Einsetzung gerechtfertigt hat, nicht mehr besteht, wird die Zwangsverwaltung aufgehoben. Anschliessend werden Neuwahlen durchgeführt.

Art. 189 Veröffentlichung der Entscheide

¹ Entscheide, die vom Staatsrat, von der für die Gemeinden zuständigen Direktion ³²⁾, von der Oberamtsperson und von den in der Spezialgesetzgebung bezeichneten Behörden in Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion getroffen werden, werden im Amtsblatt veröffentlicht, wenn die gesamte oder ein Grossteil der Gemeindebevölkerung von ihnen berührt ist.

Art. 190 Kosten

¹ Die Kosten für das Eingreifen der Aufsichtsbehörde werden der Gemeinde auferlegt.

³²⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

9 Rechtsmittel

Art. 191 Gemeindeentscheide – Privatbeschwerde

¹ Jeder vom Gemeinderat gegenüber einer Privatperson oder gegenüber einem Mitglied des Gemeindepersonals getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an die Oberamtsperson angefochten werden.

² Wenn ein solcher Entscheid von einem dem Gemeinderat untergeordneten Organ oder von einem Rechtsträger kommunaler Aufgabendelegation ausgeht, kann die oder der Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben.

³ Sieht ein Gemeindereglement es vor, so ist gegen einen Entscheid des Gemeinderats innert 30 Tagen vorgängig beim Gemeinderat selbst Einsprache zu erheben.

Art. 192 Gemeindeentscheide – Beschwerde eines Gemeinderatsmitglieds

¹ Gegen den Entscheid der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, einem Gemeinderatsmitglied ein Geschäft oder sein Ressort ganz oder teilweise zu entziehen, kann die oder der Betroffene bei der Oberamtsperson innert 30 Tagen Beschwerde einreichen.

Art. 193 Gemeindeentscheide – Entscheide der Legislative

¹ Mit Ausnahme der Erlasse kann jeder Beschluss oder andere Entscheid und jede Wahl der Gemeindeversammlung, des Generalrats oder deren Büros, innert 30 Tagen, durch Beschwerde an die Oberamtsperson angefochten werden.

² Zur Beschwerde berechtigt sind:

- a) die Mitglieder der Gemeindeversammlung oder des Generalrats;
- b) der Gemeinderat;
- c) wer durch den angefochtenen Erlass berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Art. 194 Gemeindeentscheide – Erlasse

¹ Erlasse der Gemeindeorgane können innert 30 Tagen beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

² Die Frist läuft ab der Veröffentlichung des Annahmebeschlusses im Amtsblatt und der Veröffentlichung des Erlasstextes auf der Website der Gemeinde. Muss der Erlass genehmigt werden, so läuft die Frist ab der Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt.

³ Zur Beschwerde berechtigt ist, wer vom angefochtenen Erlass berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Ebenfalls zur Beschwerde gegen Erlasse der Gemeindeversammlung oder des Generalrats berechtigt sind die Personen und Organe nach Artikel 193 Abs. 2 Bst. a und b.

Art. 195 Gemeindeentscheide – Beschwerdeentscheid der Oberamtsperson

¹ Die Oberamtsperson entscheidet nach Einreichung der Beschwerde so rasch wie möglich.

² Ihr Entscheid ist durch Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar. Diese Beschwerde kann auch vom Gemeinderat erhoben werden.

Art. 196 Gemeindeentscheide – Verfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren wird im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

² Die Anfechtung wegen Unangemessenheit ist jedoch unzulässig, ausser wenn eine besondere Bestimmung diesen Beschwerdegrund vorsieht.

Art. 197 Gemeindeverbände

¹ Dieser Abschnitt gilt sinngemäss für die Rechtsmittel gegen Entscheide der Gemeindeverbände.

² Gehören die Parteien nicht demselben Bezirk an, so entscheidet eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, die oder den der Staatsrat unter den Oberamtspersonen der übrigen Bezirke bezeichnet.

Art. 198 Verwaltungsstreitigkeiten

¹ Kompetenzkonflikte zwischen Organen einer Gemeinde sowie Verwaltungsstreitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer anderen Gemeinde oder einem Gemeindeverband werden von der Oberamtsperson entschieden.

² Gehören die Parteien nicht demselben Bezirk an, so entscheidet eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, die oder den der Staatsrat unter den Oberamtspersonen der übrigen Bezirke bezeichnet.

³ Gegen die so ergangenen Entscheide ist die Beschwerde an das Kantonsgericht zulässig.

Art. 199 Entscheide der Aufsichtsbehörden

¹ Entscheide, die von der Oberamtperson, von dem für die Gemeinden zuständigen Amt ³³⁾, von der für die Gemeinden zuständigen Direktion ³⁴⁾, vom Staatsrat oder von den in der Spezialgesetzgebung bezeichneten Behörden in Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion getroffen werden, können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden durch:

- a) den Gemeinderat;
- b) das seines Amtes enthobene Mitglied des Gemeinderats oder des Vorstands;
- c) jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Art. 200 Spezialgesetzgebung

¹ Die in anderen Gesetzen vorgesehenen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

10 Übergangsbestimmungen

Art. 201 Organisationsreglement (Art. 14)

¹ Die Organisationsreglemente müssen spätestens ein Jahr vor Beginn der ersten Legislaturperiode nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft sein.

² In Ermangelung eines Organisationsreglements werden die darin festzulegenden Elemente durch die neuesten Entscheide oder Reglemente der Gemeinde oder durch die Fusionsvereinbarung geregelt, und das Wahlsystem richtet sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte ³⁵⁾ galt.

Art. 202 Dokumentation und Veröffentlichung der Gesetzgebung der Gemeinde (Art. 15, 16 und 144)

¹ Der Staatsrat legt die Fristen für die Umsetzung der Dokumentation und Veröffentlichung der kommunalen und interkommunalen Gesetzgebung fest.

Art. 203 Personalreglement (Art. 84 und 144)

¹ Die Gemeinden und die Gemeindeverbände verfügen über eine Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um ein Personalreglement zu erlassen.

³³⁾ Heute: Amt für Gemeinden.

³⁴⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

³⁵⁾ SGF [115.1](#)

² In Ermangelung eines Reglements und unter Vorbehalt der obligatorischen Bestimmungen von Abschnitt 3 dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) ³⁶⁾, mit Ausnahme der Artikel 4–23, 131a, 132 Abs. 1 und 2 und 133 Abs. 1, sowie seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss als kommunales Übergangsrecht für das Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Art. 204 Teilrevision eines genehmigten Reglements (Art. 181 Abs. 1)

¹ Die Teilrevision eines Reglements, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft ist, bedarf keiner Genehmigung, es sei denn, das betreffende Reglement ist nach dem Gesetz genehmigungspflichtig.

Art. 205 Polizeireglement (Art. 181 Abs. 1)

¹ Bis zur Schaffung einer spezifischen gesetzlichen Grundlage sind Polizeireglemente gestützt auf diese Bestimmung genehmigungspflichtig.

Art. 206 Rechtsmittel (Art. 193, 194, 197 und 199)

¹ Beschwerden gegen Entscheide der Legislativorgane und der Aufsichtsbehörden sowie gegen Erlasse richten sich nach diesem Gesetz, sofern die Beschwerdefrist bei dessen Inkrafttreten noch nicht abgelaufen ist.

II.

1.

Der Erlass SGF [114.1.1](#) (Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRG), vom 14.12.2017) wird wie folgt geändert:

Abschnittsüberschrift nach Art. 51 (neu)

5a Gemeindereglement

Art. 51a (neu)

¹ Um von ihren in diesem Gesetz vorgesehenen normativen Kompetenzen Gebrauch zu machen, erlassen die Gemeinden ein Reglement.

³⁶⁾ SGF [122.70.1](#)

2.

Der Erlass SGF [115.1](#) (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG), vom 06.04.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 46a Abs. 1 (geändert)

¹ Gemeinden mit einem Generalrat können ihr Gebiet im Organisationsreglement in mehrere Wahlkreise aufteilen.

Art. 62 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 2^{bis}** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Die Gemeinderatswahlen erfolgen nach dem im kommunalen Organisationsreglement festgelegten Wahlsystem.

² *Aufgehoben*

^{2^{bis}} *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 83 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinderatswahlen erfolgen nach dem im kommunalen Organisationsreglement festgelegten Wahlsystem.

Abschnittsüberschrift nach Art. 136h (geändert)

4.4 Initiative und Referendum in kommunalen und interkommunalen Angelegenheiten

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt 4.4 (neu)

4.4.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 137 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Initiativ- und Referendumsrecht (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Das Gesetz über die Gemeinden bestimmt:

- a) (*neu*) welche Fragen in einer Gemeinde mit einem Generalrat und in einem Gemeindeverband Gegenstand einer Initiative sein können und welche Formen diese Initiativen annehmen können;
- b) (*neu*) welche Beschlüsse in einer Gemeinde mit einem Generalrat und in einem Gemeindeverband dem Referendum unterliegen;
- c) (*neu*) die Anzahl der Unterschriften, die für die Einreichung einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens erforderlich ist, in Bruchteilen der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen;

- d) *(neu)* die Anzahl der Gemeinderatskollegien, die für die Einreichung eines Referendumsbegehrens gegen Gemeindeverbandsbeschlüsse erforderlich ist.

² Die Unterschriftenzahl nach Absatz 1 Bst. c wird in jedem Fall aufgrund der Zahl der Personen festgesetzt, die am Tag, an dem das Initiativbegehren eingereicht oder der referendumpflichtige Beschluss gefasst wurde, im Stimmregister der betreffenden Gemeinde oder der Mitgliedgemeinden des Gemeindeverbands eingetragen sind.

³ *Aufgehoben*

Art. 137a *(neu)*

Unterschriftenbogen – Im Allgemeinen

¹ Die Artikel 105 und 106 über die Unterschriftenbogen in kantonalen Angelegenheiten (eigenhändige Unterschrift und Inhalt der Bogen) gelten ebenfalls für die Unterschriftenbogen in kommunalen und interkommunalen Angelegenheiten.

² Die ausgefüllten Bogen müssen vor Ablauf der für die Unterschriftensammlung vorgesehenen Frist bei der Gemeindeschreiberei oder dem Sitz des Gemeindeverbands eintreffen.

Art. 137b *(neu)*

Unterschriftenbogen – Prüfung und Veröffentlichung des Ergebnisses

¹ Nach der Einreichung der Unterschriftenbogen prüft und zählt die Gemeindeschreiberei der betroffenen Gemeinde/n die Unterschriften. Die Artikel 109 und 110 Abs. 2 sind auf die Prüfungsbestätigung und die Auszählung der Unterschriften anwendbar.

² Innert 30 Tagen nach Einreichung der Bogen veröffentlicht der Gemeinderat oder der Vorstand des Gemeindeverbands im Amtsblatt seinen Entscheid über das Zustandekommen oder das Scheitern der Initiative oder des Referendumsbegehrens.

³ Liegt das Scheitern an der Ungültigkeit einer oder mehrerer Unterschriften, so erwähnt der Gemeinderat oder der Vorstand des Gemeindeverbands dies im Entscheid und informiert die Person oder die Personen, deren Unterschrift für ungültig erklärt wurde darüber, und gibt ihnen die Rechtsmittel nach Artikel 156 an.

Art. 137c *(neu)*

Ergänzendes Recht

¹ Weist der Abschnitt 4.4 eine Lücke auf, so gelten sinngemäss die Regeln über die Ausübung der Gesetzesinitiativen und des Referendums in kantonalen Angelegenheiten.

Abschnittsüberschrift nach Art. 137c (neu)

4.4.2 Initiative

Art. 138 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Das Initiativbegehren:

- a) (*neu*) nennt den Titel und den Text der Initiative sowie die weiteren Elemente, die auf den Unterschriftenbogen enthalten sein müssen;
- b) (*neu*) ist mit den Unterschriften von 20 stimmberechtigten Personen versehen, die in der Gemeinde oder, wenn die Initiative einen Gemeindeverband betrifft, in den Mitgliedgemeinden des Gemeindeverbands wohnhaft sind;
- c) (*neu*) enthält die Namen der zum Verkehr mit den Behörden und zum Rückzug des Initiativbegehrens berechtigten Personen (Initiativkomitee);
- d) (*neu*) wird eingereicht bei der Gemeindeschreiberei, wenn es sich um eine Gemeindeinitiative handelt, oder beim Sitz des Gemeindeverbands, wenn die Initiative einen Gemeindeverband betrifft.

² Nach dem Eingang des Initiativbegehrens nimmt der Gemeinderat oder der Vorstand des Gemeindeverbands die Vorprüfung des Titels und des Texts der Initiative sowie der Unterschriftenbogen vor.

³ Wenn nötig wird die Initiative in Zusammenarbeit mit dem Initiativkomitee berichtigt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Oberamtperson.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 139 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (unverändert) [FR: (geändert)]

Veröffentlichung und Frist für die Unterschriftensammlung (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Spätestens 30 Tage nach Einreichung des Begehrens veröffentlicht der Gemeinderat oder der Vorstand des Gemeindeverbands im Amtsblatt:

- c) (*geändert*) die Anzahl der gemäss Artikel 137 Abs. 2 berechneten notwendigen Unterschriften.

² Die Unterschriften müssen innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung des Initiativtexts im Amtsblatt gesammelt werden.

Art. 140 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Prüfung und Auszählung der Unterschriften (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Prüfung und Auszählung der Unterschriften sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgen nach Artikel 137b.

² *Aufgehoben*

Art. 141 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

Prüfung der Initiative und Folgen (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Ist die Initiative zustande gekommen, so werden das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und der Text der Initiative dem Generalrat oder der Delegiertenversammlung übermittelt.

² Der Generalrat oder die Delegiertenversammlung befindet über die materielle und formelle Gültigkeit der Initiative und veröffentlicht den diesbezüglichen Entscheid unter Angabe der dagegen verfügbaren Rechtsmittel im Amtsblatt.

³ Der Generalrat oder die Delegiertenversammlung beschliesst darüber, ob er oder sie sich der Initiative anschliessen will oder nicht.

⁴ Je nach gefasstem Beschluss behandelt der Generalrat oder die Delegiertenversammlung die Initiative gemäss folgenden, sinngemäss anwendbaren Bestimmungen:

- a) (*neu*) Artikel 118 über den Rückzug der Initiative; die Veröffentlichung gemäss diesem Artikel erfolgt jedoch im Amtsblatt;
- b) (*neu*) die Artikel 126 und 127 über die Folgeleistung einer Initiative; die Frist für die Durchführung der Volksabstimmung über die Initiative (Art. 126 Abs. 2 und Art. 127 Abs. 2) beträgt jedoch 180 Tage.

⁵ Betrifft die Initiative einen Gemeindeverband, so muss die Volksabstimmung in allen Mitgliedgemeinden gleichzeitig stattfinden. Die Initiative bedarf zu ihrer Annahme des doppelten Mehrs der Stimmenden und der Gemeinden.

Abschnittsüberschrift nach Art. 142 (*neu*)

4.4.3 Referendum

Art. 142a (*neu*)

Veröffentlichung der referendumpflichtigen Beschlüsse

¹ Die dem Referendum unterstellten Beschlüsse werden vom Gemeinderat oder dem Vorstand des Gemeindeverbands innert 20 Tagen nach ihrer Annahme im Amtsblatt veröffentlicht.

² Die Publikation der referendumpflichtigen Beschlüsse enthält auch die Anzahl der gemäss Artikel 137 Abs. 2 berechneten notwendigen Unterschriften.

Art. 142b (*neu*)

Ankündigung des Referendumsbegehrens

¹ Die Einreichung eines Referendumsbegehrens muss innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des referendumpflichtigen Beschlusses im Amtsblatt schriftlich angekündigt werden.

² Die Ankündigung erfolgt bei der Gemeindeschreiberei, wenn es sich um einen Gemeindebeschluss handelt, und beim Verbandssitz, wenn es sich um einen Gemeindeverbandsbeschluss handelt. Die Ankündigung enthält die Namen der zum Verkehr mit den Behörden berechtigten Personen (Referendatskomitee).

³ Die Ankündigung ist versehen mit:

- a) der Unterschrift von mindestens 50 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen, wenn das Referendum einen Gemeindebeschluss betrifft;
- b) der Unterschrift von mindestens 50 in einer Mitgliedgemeinde stimmberechtigten Personen oder der Erklärung von mindestens einem Fünftel der Gemeinderatskollegien der Mitgliedgemeinden des Gemeindeverbands, wenn das Referendum einen Gemeindeverbandsbeschluss betrifft.

⁴ Wurden mehrere Ankündigungen eines Referendatsbegehrens zu derselben Vorlage eingereicht, so werden die Unterschriften aller Ankündigungen zusammengezählt.

Art. 143 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Referendatsbegehren (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Referendatsbegehren muss innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des referendatspflichtigen Beschlusses im Amtsblatt bei der Gemeindeschreiberei oder dem Sitz des Gemeindeverbands eingereicht werden, versehen mit:

- a) (*neu*) den Unterschriften der Stimmberechtigten, die das Referendum verlangen, wenn es sich um einen Gemeindebeschluss handelt;
- b) (*neu*) den Unterschriften der Stimmberechtigten oder den Beschlüssen der Gemeinderatskollegien, die das Referendum verlangen, wenn es sich um einen Gemeindeverbandsbeschluss handelt.

² Die Unterschriften oder Beschlüsse von Gemeinderatskollegien, die der Ankündigung des Referendatsbegehrens beilagen, werden berücksichtigt. Ausserdem werden die Unterschriften aller Ankündigungen zusammengezählt, wenn zu derselben Vorlage mehrere Ankündigungen eines Referendatsbegehrens eingereicht wurden.

³ Die Prüfung und Auszählung der Unterschriften sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgen nach Artikel 137b.

Art. 144 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Abstimmung (Artikelüberschrift geändert)

¹ Ist ein Referendumsbegehren zustande gekommen, so unterbreitet der Gemeinderat oder der Vorstand des Gemeindeverbands den betreffenden Beschluss innert 180 Tagen seit der Publikation des Zustandekommens im Amtsblatt dem Volk zur Abstimmung.

² Die Abstimmung über Beschlüsse von Gemeindeverbänden, die dem obligatorischen Referendum unterstellt sind, findet innert 180 Tagen seit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt statt.

³ Die Abstimmung über einen Beschluss eines Gemeindeverbands muss in allen Mitgliedsgemeinden gleichzeitig stattfinden. Die Vorlage bedarf zu ihrer Annahme des doppelten Mehrs der Stimmenden und der Gemeinden.

Art. 156 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist eine Initiative, ein Referendumsbegehren auf Kantons- oder Gemeindeebene oder eine Volksmotion nicht zustande gekommen, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so können die betreffenden Personen innert zehn Tagen nach der Mitteilung über die Ungültigkeit ihrer Unterschrift beim Kantonsgericht Beschwerde einlegen (Art. 111 Abs. 3, 136e Abs. 3 und 137b Abs. 3).

3.

Der Erlass SGF [140.2](#) (Gesetz über die Agglomerationen (AggG), vom 21.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Um ihr Agglomerationsprogramm auszuarbeiten und umzusetzen, bilden die Gemeinden einen Gemeindeverband im Sinne der Gesetzgebung über die Gemeinden.

4.

Der Erlass SGF [140.6](#) (Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG), vom 22.03.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz soll es den Einheiten und ihren Organen nach Artikel 2 ermöglichen,

... (Aufzählung unverändert)

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Ohne anderslautende Bestimmung gilt das Gesetz sinngemäss auch für die Gemeindeverbände, die Bürgergemeinden und die Gemeindeanstalten mit Rechtspersönlichkeit.

Art. 8 Abs. 3 (geändert)

³ Der Budgetentwurf der Gemeindeverbände wird den Mitgliedsgemeinden bis zum 15. Oktober des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres weitergeleitet.

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Der Geschäftsbericht wird der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat gleichzeitig mit der Jahresrechnung vorgelegt. Artikel 72a bleibt vorbehalten.

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Der Staatsrat legt fest, inwiefern die Finanzkennzahlen für die Einheiten nach Artikel 2 Abs. 2 gelten.

Art. 46 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

² Gegebenenfalls werden Gemeindeanstalten ohne Rechtspersönlichkeit als Spezialfinanzierungen ebenfalls in die Gemeinderechnung integriert.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemeindeanstalten mit Rechtspersönlichkeit und Gemeindeverbände erstellen den Beteiligungsspiegel der Vertrags- oder Mitgliedsgemeinden.

Art. 67 Abs. 1

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt das Finanzreglement. Ihr stehen zudem folgende Befugnisse zu:

k) *Aufgehoben*

Art. 70 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Die Mitglieder des Gemeinderats und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar. Im Übrigen gelten die Artikel über die Kommissionen der Gemeindeversammlung oder des Generalrats der Gesetzgebung über die Gemeinden.

³ Die Mitglieder der Finanzkommission der Gemeindeverbände müssen nicht zwingend Delegierte sein.

Art. 72

Finanzkommission – obligatorische Befugnisse (*Artikelüberschrift geändert*)

Art. 72a (neu)

Finanzkommission – Fakultative Befugnis

¹ Wenn das Organisationsreglement es vorsieht, kann die Finanzkommission den Geschäftsbericht prüfen.

² Dazu erstattet die Kommission der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat Bericht.

³ Es gilt Artikel 71.

Art. 73 Abs. 2

² Der Gemeinderat hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) (*geändert*) Er legt im Rahmen des Gesetzes und in Form einer Verordnung Regeln fest, welche die Befugnisse und Verfahren im Bereich der Finanzen auf Gemeindeebene präzisieren;

Abschnittsüberschrift nach Art. 74 (*geändert*)

9 Aufsicht

Art. 75 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Enthält dieses Gesetz keine diesbezügliche Bestimmung, so gelten die Befugnisse der mit der Aufsicht über die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Bürgergemeinden beauftragten Organe, die in der Gesetzgebung über die Gemeinden und der Spezialgesetzgebung vorgesehen sind, auch für den finanziellen Bereich. Vorbehalten bleiben die Bereiche, in denen gemäss der Spezialgesetzgebung eine spezialisierte Finanzaufsichtsbehörde besteht.

Art. 76 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*), **Abs. 3** (*neu*), **Abs. 4** (*neu*)

¹ Das Amt ist die Aufsichtsbehörde für den finanziellen Bereich. Als solche hat es insbesondere die folgenden Befugnisse:

- b) (*geändert*) Es berät die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Bürgergemeinden im Bereich der öffentlichen Finanzen.
- c) (*geändert*) Es prüft die formelle Korrektheit der Budgets und der Jahresrechnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Bürgergemeinden.
- d) (*geändert*) Es verfolgt die Entwicklung der Gemeindefinanzen und schlägt wenn nötig den anderen Behörden die Aufsichtsmaßnahmen vor, die nicht in seine Zuständigkeit fallen.
- e) (*geändert*) Es erstellt Finanzstatistiken für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Bürgergemeinden und veröffentlicht dazu einen Jahresbericht.

² Absatz 1 gilt insofern auch für Gemeindeanstalten mit Rechtspersönlichkeit, als sie obligatorische Aufgaben erfüllen und unter der Voraussetzung, dass diese Aufgaben nicht einer spezialgesetzlichen Finanzaufsicht unterstehen.

³ Absatz 1 gilt insofern nicht für Gemeindeverbände, als sie Aufgaben erfüllen, für die eine spezialgesetzliche Finanzaufsicht besteht.

⁴ Bürgergemeinden unterstehen der Finanzaufsicht der Gemeinde, wenn die Bürgergüter keine Grundstücke umfassen und der Wert der Bürgergüter den vom Staatsrat festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.

Art. 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, unterstehen den Rechtsmitteln nach der Gesetzgebung über die Gemeinden.

5.

Der Erlass SGF [141.1.1](#) (Gesetz über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG), vom 09.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Das für Gemeindezusammenschlüsse anwendbare Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung über die Gemeinden.

³ Für einen Gemeindezusammenschluss über die Kantonsgrenzen hinweg vereinbart der Staatsrat mit dem betreffenden Kanton die anwendbaren Regeln und genehmigt die Abkommen über die Zusammenarbeit. Dieses Gesetz ist subsidiär anwendbar. Die Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Art. 8 Abs. 1

¹ Zwei Jahre nach der Genehmigung des Fusionsplans analysiert die Direktion dessen Auswirkungen. Sie stützt sich dabei auf die Feststellungen der Oberamtsperson, die namentlich umfassen:

- b) (geändert) die Analyse der vorgeschlagenen Fusionen, denen keine Folge gegeben wurde;

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemeinden, die einen Zusammenschluss anstreben und in den Genuss einer Finanzhilfe kommen möchten, müssen dem Staatsrat ihr Gesuch gemäss Artikel 14 Abs. 1 vorlegen. Die Volksabstimmungen müssen in den Fristen gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden stattfinden.

Art. 17e Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die konstituierende Versammlung erarbeitet einen Entwurf der Fusionsvereinbarung, indem sie insbesondere den Mindestinhalt dieser Vereinbarung gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden sowie die finanziellen Aspekte festlegt.

² Der Vereinbarungsentwurf kann vorsehen, dass die neue Gemeinde ein Reglement erstellt, gemäss dem sie in Wahlkreise im Sinne der Gesetzgebung über die politischen Rechte aufgeteilt wird.

³ Der Vereinbarungsentwurf kann vorsehen, dass die neue Gemeinde ein Reglement erstellt, nach dem sie in Verwaltungskreise im Sinne der Gesetzgebung über die Gemeinden aufgeteilt wird.

Art. 17i Abs. 1 (geändert)

¹ Wird dem Staatsrat innert drei Jahren nach der Festlegung des provisorischen Perimeters von Grossfreiburg kein Vereinbarungsentwurf zur Genehmigung vorgelegt, so arbeitet er einen Vereinbarungsentwurf aus. Er kann diese Frist verlängern, höchstens jedoch um vier Jahre. Artikel 17j Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 17j Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die konstituierende Versammlung wird nach der Volksabstimmung aufgelöst. Absatz 2 und Artikel 17h Abs. 5 bleiben vorbehalten.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die konstituierende Versammlung ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss dem Staatsrat ein Abschlussbericht über die Gründe der Auflösung unterbreitet werden.

6.

Der Erlass SGF [17.3](#) (Gesetz über die Videoüberwachung (VidG), vom 07.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2a (neu)

^{2a} Der Gemeinderat ist zuständig, die Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage auf öffentlichem Grund und das entsprechende Benutzungsreglement zu beschliessen.

7.

Der Erlass SGF [33.1](#) (Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG), vom 06.10.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Staatsrat überträgt den Gemeinden die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen unter den folgenden Bedingungen:

- a) (geändert) Die Gemeinde verfügt über ein Reglement, das den Gemeinderat ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben, und das die für die Verhängung der Ordnungsbussen zuständigen Organe bezeichnet.

8.

Der Erlass SGF [411.0.1](#) (Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG), vom 09.09.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 57 Abs. 2

² In ihrer administrativen Tätigkeit erfüllen sie unter anderem folgende Aufgaben:

- a) (*geändert*) Sie erlassen ein Schulreglement, das der obligatorischen Stellungnahme unterliegt.

9.

Der Erlass SGF [413.5.1](#) (Gesetz über die Schulzahnmedizin (SZMG), vom 19.12.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Voraussetzungen, die Höhe und die Zahlungsmodalitäten dieser Beteiligung werden in einem Reglement festgelegt.

10.

Der Erlass SGF [632.1](#) (Gesetz über die Gemeindesteuern (GStG), vom 10.05.1963) wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die in Artikel 23 vorgesehenen Steuern und Taxen bilden Gegenstand eines Reglements.

11.

Der Erlass SGF [710.1](#) (Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG), vom 02.12.2008) wird wie folgt geändert:

Art. 61 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Gemeinden können in Bau- und Planungssachen auf der Grundlage eines Reglements Gebühren erheben.

Art. 97 Abs. 2 (*geändert*)

² Zahlt die Gemeinde einen Beitrag, so werden der Ansatz und die Bedingungen in einem Reglement festgelegt.

Art. 113a Abs. 1b (*neu*)

^{1b} Der Satz und die Verwendung der Gemeindeabgabe bilden Gegenstand eines Reglements.

Art. 113c Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Verwendung der Gemeindeabgabe muss raumplanerischen Massnahmen dienen. Diese Zweckbestimmung wird im Reglement nach Artikel 113a Abs. 1b festgelegt.

12.

Der Erlass SGF [725.3](#) (Gesetz über die Hundehaltung (HHG), vom 02.11.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Aufgehoben

13.

Der Erlass SGF [750.1](#) (Gesetz über die öffentlichen Sachen (ÖSG), vom 04.02.1972) wird wie folgt geändert:

Abschnittsüberschrift nach Art. 57 (neu)

4a Gemeindereglemente

Art. 57a (neu)

¹ Gemeindereglemente über die öffentlichen Sachen unterliegen der obligatorischen Stellungnahme. Allfällige Klauseln im Konzessionsakt über die Genehmigungspflicht eines Reglements bleiben vorbehalten.

14.

Der Erlass SGF [780.1](#) (Mobilitätsgesetz (MobG), vom 05.11.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 120 Abs. 1a (neu)

^{1a} Gemeindereglemente über die Parkplatzordnung unterliegen der obligatorischen Stellungnahme.

Art. 195 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden können für die Benutzung ihres öffentlichen Grunds im gesteigerten Gemeingebrauch eine Bewilligungspflicht für Taxiplätze vorsehen und hierfür auf der Grundlage eines Reglements Gebühren erheben.

15.

Der Erlass SGF [781.1](#) (Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG), vom 12.11.1981) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Gemeinden haben folgende Befugnisse:

- a) *Aufgehoben*

16.

Der Erlass SGF [810.2](#) (Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG), vom 13.11.1996) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1a (neu)

^{1a} Das Reglement nach Absatz 1 unterliegt der obligatorischen Stellungnahme.

17.

Der Erlass SGF [812.1](#) (Gewässergesetz (GewG), vom 18.12.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Gemeinden haben folgende Aufgaben:

- e) *(geändert)* Sie geben sich die für die Gewässerbewirtschaftung notwendigen Reglemente, die der obligatorischen Stellungnahme unterliegen.

18.

Der Erlass SGF [821.0.1](#) (Gesundheitsgesetz (GesG), vom 16.11.1999) wird wie folgt geändert:

Art. 123 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die öffentlichen Friedhöfe sind die Gemeinden zuständig. Sie sorgen dafür, dass für ihren Bedarf ausreichend Friedhofplätze zur Verfügung stehen, und erlassen ein Friedhofreglement.

19.

Der Erlass SGF [821.32.1](#) (Gesetz über das Trinkwasser (TWG), vom 06.10.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Modalitäten der Trinkwasserverteilung, insbesondere die Berechnung und die Erhebung der Anschlussgebühr, der jährlichen Grundgebühr und der Betriebsgebühr, werden in einem Gemeindereglement festgelegt.

² Dieses Reglement unterliegt der obligatorischen Stellungnahme.

20.

Der Erlass SGF [830.1](#) (Gesetz über die Pauschalentschädigung (PEG), vom 12.05.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben*

21.

Der Erlass SGF [831.0.1](#) (Sozialhilfegesetz (SHG), vom 09.10.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 5 (geändert)

⁵ Der Gemeindeverband oder im Sinne von Artikel 39 Abs. 2 die Gemeinde verabschiedet ein Reglement, das die Organisation und die Funktionsweise der Sozialkommission festlegt.

22.

Der Erlass SGF [835.1](#) (Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungs-einrichtungen (FBG), vom 09.06.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 6 (neu)

⁶ Die Umsetzung der Gemeindeaufgaben ist Gegenstand von Reglementen.

23.

Der Erlass SGF [940.1](#) (Gesetz über die Ausübung des Handels (HAG), vom 25.09.1997) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Sie können im Rahmen dieses Gesetzes in einem Reglement von den ordentlichen Öffnungszeiten abweichen.

III.

Der Erlass SGF [140.1](#) (Gesetz über die Gemeinden (GG), vom 25.09.1980) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.